

# **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**

## **Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel**

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde -

*Entwurf, Stand 17. April 2012*

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211/837-01  
Telefax: 0211/837-1549  
**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**  
**Sachlicher Teilplan**  
**Großflächiger Einzelhandel**  
**Juni 2012**

## Begründung

Bis zum 31.12.2011 waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in drei verschiedenen Planwerken, dem Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro), dem LEP Schutz vor Fluglärm und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 geregelt.

Der derzeit gültige LEP NRW und der LEP Schutz vor Fluglärm enthalten keine Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen; die landesplanerischen Regelungen fanden sich in § 24a LEPro.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) hatte am 26.08.2008 § 24a Abs. 1 Satz 4 LEPro - die landesplanerische Regelung zur Steuerung von Factory-Outlet-Centern - für nichtig erklärt. Hinsichtlich der landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels insgesamt hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung vom 30.09.2009 festgestellt, dass § 24a LEPro kein Ziel der Raumordnung darstelle. Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 14.04.2010 zurückgewiesen; womit das o. g. Urteil des OVG NRW Rechtskraft erlangte.

In der Folge war § 24a LEPro damit von den Kommunen nur noch in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und nicht – wie vorher – zu beachten.

Das LEPro und damit auch die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind am 31.12.2011 ausgelaufen. Die Erarbeitung eines Entwurfs für einen neuen umfassenden Landesentwicklungsplan, der auch Regelungen zum großflächigen Einzelhandel enthalten soll, wurde von der Landesregierung unterbrochen.

Stattdessen hat die Landesregierung entschieden, vorgezogen landesplanerische Regelungen zum großflächigen Einzelhandel in einem sachlichen Teilplan zum LEP NRW zu erarbeiten.

Die im vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel enthaltenen Regelungen sind vor dem Hintergrund der in der Einleitung dieses Teilplanes beschriebenen Rahmenbedingungen geeignet und erforderlich, um eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu unterstützen (vgl. auch "Begründung für die Notwendigkeit sowie die Vereinbarkeit der o. a. Regelungen mit Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG", S. 8-10 des vorliegenden Teilplanes). In diesem Sinne konkretisieren sie insbesondere die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel und tragen dadurch zu einer Stärkung der Zentren bei.

Der vorliegende Planentwurf ist ein sachlicher Teilplan des LEP NRW für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 7 Abs. 1 ROG i. V. m § 17 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Als eigenständiger Teilplan ergänzt er den bestehenden LEP NRW und bildet mit diesem und dem LEP NRW „Schutz vor Fluglärm“ gemeinsam den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG.

Für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG erarbeitet.

Dieser Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – nicht zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen führt und insoweit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf andere Staaten oder Nachbarländer zu erwarten sind.

Generell ist zu erwarten, dass die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel dazu beitragen werden, Inanspruchnahmen von Freiraum zu vermeiden und infolge der Stärkung von Zentren und der Unterstützung einer kompakten Siedlungsentwicklung auch Freirauminanspruchnahmen zu verringern.

Konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können auf der Grundlage der Festlegungen im LEP-Teilplanentwurf jedoch nicht getroffen werden. Aufgrund der Festlegungen des LEP-Teilplanentwurfes sind auf der Ebene des LEP auch keine Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zu ermitteln, aber auch nicht zu erwarten.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel .....</b>	<b>6</b>

## **Verzeichnis der Ziele und Grundsätze**

1 Ziel Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen.....	6
2 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen.....	6
3 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot .....	6
4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche .....	6
5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente .....	7
6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente .....	7
7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten .....	7
8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen.....	7
9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte .....	7

## 1. Einleitung

Nach § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) muss der LEP NRW das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) können raumordnerische Festlegungen auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen.

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesgebietes soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtgebietes der Bundesrepublik Deutschland einfügen und die Gegebenheiten und Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Infolge der dichten Besiedelung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist die Raumordnung gerade in Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung.

Leitvorstellung bei der Erfüllung der o. beschriebenen Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes beiträgt.

Der vorliegende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – leistet dazu seinen Beitrag, indem er insbesondere die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge und zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel konkretisiert und dadurch zu einer Stärkung der Zentren beiträgt (vgl. auch "Begründung für die Notwendigkeit sowie die Vereinbarkeit der o. a. Regelungen mit Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG", S. 8-10).

Diese Konkretisierung ist vor dem Hintergrund der unten beschriebenen Rahmenbedingungen aus verschiedenen Gründen geboten.

Unter den sich verändernden demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gilt es, das erreichte Niveau der Daseinsvorsorge auch in Zukunft zu erhalten und nach Möglichkeit zu optimieren. Dieses Ziel wird insbesondere in Regionen mit einer stark alternden Bevölkerung und in dünner besiedelten Räumen mit Bevölkerungsrückgang nur erreichbar sein, wenn das öffentliche und private Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen räumlich konzentriert wird.

Gleichwertige Lebensverhältnisse zeigen sich insbesondere beim Zugang zu privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dies setzt ein entsprechendes Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Bildung und Kultur, der sozialen, medizinischen und pflegerischen Betreuung, der Erholung, des Sports und der Freizeit, der Verwaltung und der Versorgung voraus.

Der Einzelhandel besitzt insbesondere für die Innenstädte und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung. Als wichtiger Frequenzbringer sorgt das Einkaufsangebot für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion).

Die unten beschriebenen Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, schwächen die Zentren: (weitere) Leerstände in Innenstädten und Stadtteilzentren Nordrhein-Westfalens können zu einer (erneuten) Beeinträchtigung der mit Städtebaufördermitteln sanierten Innenstädte und Stadtteilzentren führen. Insbesondere die geringen Flächenproduktivitäten erhöhen den Druck auf die Kommunen, günstigere Flächen für Einzelhandel zur Verfügung zu stellen als die 1a/1b-Lagen in Innenstädten und Stadtteilzentren.

Nur durch eine überörtliche Abstimmung und Standortsteuerung können einheitliche, verbindliche und ortsübergreifend wirkende Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen vermieden wird, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung von Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO zu einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und damit der Versorgungsfunktion der jeweiligen zentralen Orte und der wohnortnahen Versorgung führt.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gewinnen die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung; gleichzeitig kann der demographische Wandel – wie unten beschrieben – den Druck auf die Kommunen (Stichwort "Flächenproduktivitäten") weiter erhöhen.

Durch die mit den vorliegenden Regelungen beabsichtigte Stärkung der Zentren wird daher auch dafür Sorge getragen, öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch in Zukunft effektiv auszulasten, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, ohne den freien Warenverkehr einzuschränken. Die Regelungen heben nicht auf das Verbot bestimmter Verkaufsförmlichkeiten, sondern ausschließlich auf die raumordnerisch gebotene Steuerung ab.

### Entwicklungen im Einzelhandel

Der Einzelhandel in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert: auf der Angebotsseite durch andere bzw. neue Betriebstypen, Konzentrationsprozesse und Filialisierung, auf der Nachfrageseite durch verändertes Kaufverhalten.

Die Verkaufsflächenzuwächse waren dabei erheblich: nach Schätzungen des Handelsverbandes Deutschland wuchs die Gesamt-Verkaufsfläche in Deutschland alleine zwischen 1990 und 2011 von knapp 80 auf rund 120 Mio. m<sup>2</sup>. Gleichzeitig waren in den letzten Jahren stagnierende einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und sich die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben bedingt durch den demographischen Wandel (s. u.) eher reduzieren werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden Flächenproduktivitäten liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die Flächenproduktivitäten sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.

Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante "Rand"sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.

Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszentren – seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory-Outlet-Center (FOC) oder ähnlichem auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Auch wenn bei den großen neuen Shopping Centern ein Trend zu innerstädtischen Standorten zu beobachten ist, besteht daneben weiterhin der Trend, auch außerhalb der Zentren teilweise in erheblichem Umfang zentrenrelevante Sortimente anzubieten – sei es beispielsweise als Randsortimente von Möbelfachmärkten oder als Kernsortimente von Factory-Outlet-Centern.

### Demographischer Wandel

In Nordrhein-Westfalen leben ca. 18 Mio. Menschen (2011). In den 1990er Jahren verzeichnete Nordrhein-Westfalen einen Bevölkerungszuwachs von annähernd 1 Mio. Menschen. Dieser Trend setzt sich nicht fort. Nach der Prognose der amtlichen Landesstatistik wird die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen von 2010 bis 2030 um 3,7 % abnehmen.

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird landesweit deutlich zunehmen. Der Anteil der über 65-Jährigen nimmt um 27,8 % von 3,6 Mio. (2010) auf 4,6 Mio. im Jahr 2030 zu. Der Anteil der über 80-Jährigen wird im gleichen Zeitraum um 44,4 % steigen (von 0,9 Mio. auf 1,3 Mio.). Auch das Durchschnittsalter steigt von 43,3 Jahren (2010) auf 46,8 Jahre.

Insofern gewinnt eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungseinrichtungen an Bedeutung.

### Globalisierung der Wirtschaft

Der wirtschaftliche Strukturwandel und die Internationalisierung der Märkte haben zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Städten und Regionen geführt, der sich durch wachsende Standortunabhängigkeit der Unternehmen und die Mobilität der Beschäftigten noch verschärft. Gemeinden sehen sich zunehmend einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, dem sie aufgrund ihrer eher kleinräumigen Planungs- und Entscheidungsstrukturen nicht gewachsen sind. Parallel hierzu wird sich – verursacht durch den demographischen Wandel – der Wettbewerb um Beschäftigte verschärfen.

Da Beschäftigte bei der Wahl ihres Arbeits- und Wohnortes neben rein beruflichen Angeboten verstärkt "weiche Standortfaktoren" berücksichtigen, gewinnt im Standortwettbewerb auch eine familienfreundliche und barrierefreie Infrastruktur sowie eine wohnortnahe Versorgung an Bedeutung.

### Freirauminanspruchnahme

Die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat von 1995 bis 2008 durchschnittlich 15 ha Freiflächen pro Tag in Anspruch genommen; 2009 und 2010 war ein Rückgang auf ca. 10 ha pro Tag zu verzeichnen. Zu diesem Freiflächenverlust haben auch neue großflächige Einzelhandelsvorhaben beigetragen, wobei davon aus-



zugehen ist, dass deren Flächenbedarf bei nicht integrierten Standorten vergleichsweise höher ist als in Innenstadtlagen. Eine auf Zentren und kurze Wege ausgerichtete Steuerung des großflächigen Einzelhandels kann insofern zu einer Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und Freiraumzerschneidung und damit auch zu dem Ziel der Landesregierung beitragen, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf Netto-Null zu senken. Sie kommt zudem neueren Wohnpräferenzen entgegen, denn bei der Siedlungsentwicklung insbesondere der Ballungsräume (und ihrer bauleitplanerischen Steuerung) ist in der Entwicklung von Wohnstandorten aktuell teilweise eine Trendwende von der Außen- zur Innenentwicklung zurück zu zentraleren Wohnstandorten zu beobachten. Demgegenüber erfolgt aktuell bei der gewerblichen Entwicklung weiterhin in erheblichem Umfang eine Inanspruchnahme neuer Flächen.

## 2. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Die Rechtsgrundlagen für den LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und ergänzend aus dem Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212).

Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes neu geregelt. Der Bereich der Raumordnung wurde aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 GG), so dass die Vorschriften des ROG nun unmittelbar gelten.

Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG ist ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) können raumordnerische Festlegungen auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen erfolgen.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – ist ein solcher sachlicher Teilplan. Er ergänzt den bestehenden LEP NRW und bildet mit diesem und dem LEP NRW "Schutz vor Fluglärm" gemeinsam den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG.

Der vorliegende LEP NRW - Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel - besteht aus textlichen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze sind als solche gekennzeichnet.

### Ziele der Raumordnung

sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten **zu beachten**. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

### Grundsätze der Raumordnung

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG **zu berücksichtigen**. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

### **3. Festlegungen und Erläuterungen zum großflächigen Einzelhandel**

#### **Ziele und Grundsätze**

#### **1 Ziel Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Bau-nutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

#### **2 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Ver-sorgungsbereichen**

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrele-vantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine integrierte Lage in den zentrale Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
- die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **3 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot**

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sonder-gebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevan-tem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht über-schreiten.

**5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**

Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Dabei dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente**

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht überschreiten.

**7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten**

Vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn diese für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes notwendig sind und durch die Festlegung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

**8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen**

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

**9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte**

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

## Erläuterungen

Begründung für die Notwendigkeit sowie die Vereinbarkeit der o. a. Regelungen mit Artikel 49 des AEUV und mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG:

Nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) besteht die Leitvorstellung der Raumordnung in einer nachhaltigen Raumentwicklung, "die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt".

Im Zusammenhang mit der Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind die folgenden, in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung besonders relevant:

- "Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2)
- "Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1)
- "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3)
- "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5)
- "Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird." (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8)
- "Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; [...]." (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6)

Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der o. g. Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

Der Einzelhandel besitzt insbesondere für die Innenstädte und örtlichen Zentren der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung. Als wichtiger Frequenzbringer sorgt das Einkaufsangebot für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion). Der anhaltende Trend zu immer größeren Betriebseinheiten in Verbindung mit räumlichen Konzentrationsprozessen verstärkt jedoch die Nachfrage nach Standorten außerhalb der Zentren. Diese Entwicklung schwächt die Zentren erheblich.

Die Konzentration von Versorgungseinrichtungen in den Zentren trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes bei. Nur so kann langfristig eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit einem vielfältigen und gut erreichbaren Angebot an Waren und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Deswegen unternimmt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Gemeinden und Partnern aus der Wirtschaft erhebliche Anstrengungen, um die Innenstädte und örtlichen Zentren zu revitalisieren und zu stärken. Eine fortschreitende Neuan siedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsangeboten an Standorten außerhalb der Zentren würde diese Bemühungen konterkarieren.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gewinnen die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung. Vor allem ältere Menschen und auch Familien benötigen ein wohnortnahes Versorgungsangebot, das auch ohne Auto auf kurzem Wege erreichbar ist.

Auch deshalb sind die vorhandenen Zentren als Arbeits-, Handels- und Wohnstandorte konsequent zu stärken. So wird dafür Sorge getragen, öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch in Zukunft effektiv auszulasten, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden.

Nur durch eine überörtliche Abstimmung und Standortsteuerung können einheitliche, verbindliche und ortsübergreifend wirkende Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen vermieden wird, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung von Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO zu einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und damit der Versorgungsfunktion der jeweiligen zentralen Orte und der wohnortnahen Versorgung führt.

Vor diesem Hintergrund ist die Konkretisierung der o. g. Grundsätze der Raumordnung durch die Landesplanung als Baustein der Daseinsvorsorge geboten.

Die raumordnerische Steuerung umfasst dabei alle Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO, da sich viele dieser Vorhaben zum einen auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken können, so dass das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung gegeben ist. Zum anderen könnten sie – mit den genannten Ausnahmen – wie oben beschrieben die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und damit die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungssystems gefährden.

Die Regelungen dienen der Wahrung von im Allgemeininteresse liegenden Zielsetzungen (s. o. die in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung). Sie beruhen auf rein raumplanerischen Gründen, nicht aber auf marktwirtschaftlich-wettbewerbssteuernden Prüfkriterien (wie in den spanischen Regelungen – vgl. EUGH-Urteil vom 24.03.2011 (AZ C-400/08)). Bauleitplanung für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO, die die in den o. a. Regelungen enthaltenen Voraussetzungen erfüllt, ist unabhängig von der tatsächlichen Versorgungssituation landesplanerisch zulässig. Auswirkungen auf vorhandene Unternehmen oder die Einzelhandelsstruktur des Gebiets, die – wie in Spanien – bei Überschreitung eines bestimmten Wertes zur

Versagung eines Antrags auf Gewerbeerlaubnis führen, sind keine Kriterien der o. a. Regelungen. Es geht originär um die Konkretisierung der in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung (s. o.). Dabei kommt es zwar zwangsläufig zu Auswirkungen auf alle berührten Bereiche einschließlich der Wirtschaft, jedoch sind diese Auswirkungen nicht Zweck der Steuerung, sondern lediglich einzelne Indikatoren oder Reflexe der übergreifenden raumplanerischen Erwägungen.

Die o. a. Regelungen sind auch verhältnismäßig, das heißt geeignet und erforderlich, um die Zielsetzungen der Raumordnung zu erreichen. Andere raumordnerische Regelungen mit weniger einschneidendem Inhalt wären nicht in der Lage, die angestrebten – und erforderlichen – Zielsetzungen (s. o. die in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung) in gleichem Maße zu erreichen. Eine vollständige Verlagerung der Prüfung von raumentwicklungspolitischen Aspekten auf nachfolgende Planungs- und Prüfungsebenen wäre nicht sachgerecht. Die oben genannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses könnten vielfach weniger gut, jedenfalls aber nicht besser erreicht werden, wenn die zu regelnden Sachverhalte auf die Ebene der Bauleitplanung oder der Projektgenehmigung verlagert würden. Auch würde dies für die Wirtschaftsteilnehmer kein weniger einschneidendes Mittel darstellen.

### **Zu 1 Ziel Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Gewerbe- und Industriebetriebe, die erhebliche Emissionen erzeugen, unterliegen Einschränkungen bei der Standortwahl, u. a. weil sie Abstandserfordernisse beachten müssen. Daher sind die von der Regionalplanung insbesondere für diese Betriebe zu sichernden Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) von anderen Nutzungen – wie z. B. der Einzelhandelsnutzung - freizuhalten, die diesen Einschränkungen der Standortwahl nicht unterliegen.

### **Zu 2 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Das Ziel greift das raumordnerische Integrationsgebot auf und konkretisiert insbesondere den raumordnerischen Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 durch die raumordnerischen Vorgaben für die Bauleitplanung für die Errichtung oder Erweiterung von Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment auf die zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinden (Ausnahme zur Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs s. u.). Das Ziel gilt nicht für Kerngebiete, in denen Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ausgeschlossen sind.

Das Kernsortiment (auch Hauptsortiment genannt) eines Einzelhandelsbetriebes bezeichnet dabei – in Abgrenzung zum Randsortiment (vgl. Erläuterungen zu Ziel 5) – den Hauptteil des Warenangebots, der nach allgemeiner fachlicher Übereinkunft einem bestimmten Sortimentsbereich zuzuordnen bzw. zu klassifizieren ist und zudem hinreichend scharf konturiert werden kann. Das Kernsortiment bestimmt somit in der Regel auch die Art eines Einzelhandelsbetriebes.

Zentrenrelevante Leitsortimente sind in Nordrhein-Westfalen:

- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
- Bücher

- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
- Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
- Uhren, Schmuck

und

- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant).

Diese Leitsortimente prägen in besonderem Maße die Angebotsstruktur nordrhein-westfälischer Innenstädte, wie auch der Innenstädte bundesweit. In ihrem Zusammenspiel leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Einzelhandelsangebotes. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Magnetfunktion tragen sie sehr wesentlich zur Belebung (Passantenfrequenz) sowie Attraktivität der Innenstädte bei.

Die Leitsortimente wurden auf der Grundlage einer Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrhein-westfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten nordrhein-westfälischen Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten gutachterlich ermittelt. Die Leitsortimente wurden durch eine Generalisierung der untersuchten Warengruppen festgelegt. (vgl. "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels", Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011)

Die zentrenrelevanten Leitsortimente sind von der Gemeinde bei der Erstellung ihrer ortstypischen Sortimentslisten zu beachten.

Die Zielvorgabe bezieht sich auf die tatsächlich vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinden. Sofern die Gemeinden neue zentrale Versorgungsbereiche entwickeln, bezieht sich diese Zielvorgabe auch auf diese zentralen Versorgungsbereiche.

Sofern die Gemeinden zentrale Versorgungsbereiche festlegen, ist diese Festlegung - insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben - mit erheblichen Rechtswirkungen versehen, die i. d. R. eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB und einen Beschluss durch den Rat der Gemeinde erfordern. Es wird daher empfohlen, entsprechend den Verfahren nach §§ 3 ff. BauGB Beteiligungen auch bei der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzepts durchzuführen. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzepts i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Zentrale Versorgungsbereiche können zur verfahrensmäßigen Absicherung der damit verbundenen Rechtswirkungen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Näheres zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche findet sich im Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.



Die stetig rückläufige Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften, ist eine Entwicklung die mit dem demographischen Wandel noch fortschreiten wird; Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment übernehmen zunehmend die Aufgabe der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Dabei kann es vorkommen, dass die Neuausiedlung oder Erweiterung eines solchen Lebensmittel-supermarktes mit Vollsortiment die Darstellung und Festsetzung eines Kerngebietes oder eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung erfordert (vgl. dazu aber auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO" vom 30.4.2002). Zur Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es daher ausnahmsweise notwendig sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis ist dabei durch die Gemeinde zu führen. Eine integrierte Lage in den zentralen Versorgungsbereichen kann z. B. bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum) nicht möglich sein.

### **Zu 3 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot**

Die Zentrenverträglichkeit der durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglichten Einzelhandelsnutzungen hängt nicht nur vom Standort ab, sondern auch von Art und Umfang des möglichen Warenangebotes. Das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot belässt der Gemeinde einen gegenüber dem allgemeinen Kongruenzgebot größeren Spielraum, stellt jedoch gleichzeitig sicher, dass zentrale Versorgungsbereiche der Standortkommune und in den benachbarten Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Soweit die Versorgungsbereiche eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen (i. d. R. Mittel- und Oberzentren), ist damit zugleich die zentralörtliche Versorgungsfunktion der jeweiligen Gemeinde im Hinblick auf den Einzelhandel geschützt. Auch wenn die jeweiligen zentralen Versorgungsbereiche keine überörtliche Versorgungsfunktion haben, sprechen mehrere überörtliche Interessen (vgl. die "Begründung für die Notwendigkeit sowie die Vereinbarkeit der o. a. Regelungen mit Artikel 49 des AEUV und mit der EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG") dafür, auch Grund- und Nahversorgungszentren vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche liegt vor, wenn durch die Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO eine Funktionsstörung zu erwarten ist. Eine Funktionsstörung ist dann zu erwarten, wenn die zentralen Versorgungsbereiche so gestört werden, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr erfüllen können.

Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche ist in der Regel anzunehmen, wenn der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in allen oder in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen die Kaufkraft der Einwohner in dem zentralen Versorgungsbereich zugeordneten Gemeindebereich übersteigt. Bei Übersteigen dieser Regelvermutungsgrenze ist der Nachweis,

dass keine solche wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, von der die jeweilige Festsetzung planenden Gemeinde zu erbringen.

#### **Zu 4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**

Die im Rahmen der bereits mehrfach erwähnten Untersuchung ("Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels", Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011) durchgeführte prognostische Modellrechnung zur Erweiterung und Ansiedlung von drei Möbelfachmärkten in der Region Südwestfalen verdeutlicht exemplarisch das komplexe Wirkungsgeflecht regionaler Auswirkungen entsprechender Vorhaben. Neben möglichen negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche (eher bei Neuansiedlungen als bei Erweiterungsvorhaben), konnten insbesondere Auswirkungen auf die verbrauchernahe Versorgung (in der Untersuchung bei kumulativer Betrachtung der drei Planvorhaben mit insgesamt knapp 90.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Sortiment Möbel in mehreren Mittelzentren, u. a. Arnsberg, Soest, Umsatzumverteilungen von bis zu 40 % und entsprechende Zentralitätsrückgänge nachweisbar) sowie weitere Folgewirkungen, z. B. im verkehrlichen Bereich (deutlich verkehrsinduzierende Wirkung) nachgewiesen werden. In der Untersuchung wurde dabei festgestellt, dass das Ausmaß negativer Auswirkungen in der Region neben der Gesamtdimensionierung eines Ansiedlungsvorhabens vor allem auch von der Relation abhängt, in der der Vorhabensumsatz, unter Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbestandes, zur lokalen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft einer Kommune steht. Bei bereits sehr hohen Zentralitäten einer Standortkommune können auch vergleichsweise geringe Zuwächse in besonderem Maße schädliche Auswirkungen in der Region hervorrufen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Orientierung auch des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels am lokalen, einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotential angebracht und zielführend, um eine möglichst verbrauchernahe und verkehrsmindernde Versorgung i. S. der in der Begründung für die Notwendigkeit der raumordnerischen Steuerung als besonders relevant genannten Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1, 2 und Nr. 3 Sätze 1, 5 und 8 ROG) zu gewährleisten.

#### **Zu 5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigerungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**

Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Garten-, Möbel-, Bau- oder Heimwerker(fach)märkte) sind für die Funktionsfähigkeit von zentralen Versorgungsbereichen nicht zwingend erforderlich und lassen sich dort häufig auch nicht verträglich unterbringen. Sie beschränken sich auf die Versorgung der Bevölkerung mit langfristigen Gütern, besitzen einen hohen Flächenbedarf für die Präsentation und Lagerung der Waren und erzeugen erheblichen Verkehr.

Neben dem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment weisen die o. g. (Fach-)Märkte i. d. R. auch zentren- und nicht zentrenrelevante Randsortimente auf (s. u.).

Die vorliegende Regelung ermöglicht es, Bauleitplanung für die o. g. Vorhaben auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, aber innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche zu betreiben. Mit ihr soll aber auch vermieden werden, dass das

raumordnerische Integrationsgebot (in Ziel 2) unterlaufen wird. Ziel ist es auch hier, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen.

Zur Bestimmung der Zentrenrelevanz von (Rand-) Sortimenten vgl. Erläuterungen zu Ziel 2.

Die Begrenzung des Umfangs der zentrenrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal 10 % der Verkaufsfläche lässt sich aus der Rechtsprechung zum Begriff "Randsortiment" selbst ableiten.

Danach haben Randsortimente lediglich ergänzenden Charakter und stehen in Beziehung zum Kernsortiment. Randsortimentsangebote müssen dem Kernsortiment in Umfang und Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein ("keine ins Gewicht fallende Bedeutung", vgl. Kopf, Hannes; Schriften zum öffentlichen Recht, Band 871 – Rechtsfragen bei der Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten, Berlin, 2002, S. 89); Merkmale dieser Unterordnung sind vor allem die jeweiligen Anteile an der Gesamtverkaufsfläche sowie am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes (vgl. u. a. Urteil des OVG NRW vom 22.06.1998 (Az.: 7a D 108/96.NE), Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 24.08.2000 (Az.: 1 C 11457/99), Urteil des Thüringer OVG vom 21.08.2001 (Az.: 1 KO 1240/97) und Urteil des OVG NRW vom 26.01.2000 (Az.: 7 B 2023/99)). Ist dies nicht der Fall, stellen sie ein wesentliches Standbein des Einzelhandelsbetriebes dar (vgl. letztgenanntes Urteil des OVG NRW).

Da zentrenrelevante Randsortimente nicht selten eine im Vergleich zum Kernsortiment doppelt so hohe Flächenproduktivität aufweisen, kann mit Randsortimentsangeboten auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche ein Umsatzanteil von 20 % am Gesamtumsatz des jeweiligen Betriebes erwirtschaftet werden. Bei höheren Randsortimentsanteilen wären die durch die Rechtsprechung definierten Kriterien an Randsortimente nicht mehr erfüllt. (vgl. dazu "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels", Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011).

Viele der o. g. (Fach-)Märkte weisen neben zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente, auch nicht zentrenrelevante Randsortimente aus. Auch dies erfordert die Begrenzung des Umfangs der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in einem Sondergebiet für solche Vorhaben auf maximal 10 % der Verkaufsfläche.

Die o. g. Untersuchung belegt, dass die Anteile zentrenrelevanter Randsortimente der 637 untersuchten Möbel-, Bau- und Gartenmärkte in nordrhein-westfälischen Gemeinden – unabhängig von der siedlungsräumlichen Lage – mehrheitlich innerhalb einer Spannweite von 5 - 8 % und somit unter 10 % liegen. Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist insofern als ökonomisch tragfähig anzusehen.

Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vgl. Erläuterungen zu Ziel 3. Auch wenn die maximale Grenze von 10 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente unterschritten wird, kann insbesondere in kleineren Mittelzentren das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden

Gemeinde übersteigen (vgl. dazu "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels", Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011). Die Prüfung des Beeinträchtigungsverbotes hat daher in jedem Fall auf den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente abzustellen.

### **Zu 6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente**

Insbesondere bei Möbelfachmärkten mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche besteht die Tendenz, den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente an der Verkaufsfläche erheblich auszuweiten. Dies verschärft die Konkurrenz zwischen zentrenrelevanten Randsortimentsangeboten an städtebaulich nicht integrierten Standorten auf der einen Seite sowie mehrheitlich kleinteiligen Fachangeboten in zentralen Versorgungsbereichen auf der anderen Seite. Gerade bei großformatigen Märkten mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche kann das Randsortimentsangebot eine hohe quantitative Bedeutung im (sowohl absoluten als auch relativen) Vergleich zu bestehenden Angeboten in umliegenden zentralen Versorgungsbereichen einnehmen.

Insbesondere in kleineren Mittelzentren übersteigt das zentrenrelevante Randsortiment eines großflächigen Fachmarktes vom absoluten Angebotsvolumen schnell das vergleichbare Fachangebot innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der entsprechenden Kommune (vgl. hierzu und folgend auch "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels", Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011). Beispielsweise beträgt das innerstädtische Verkaufsflächenangebot in der Branche Glas, Porzellan, Keramik/Haushaltswaren in nordrhein-westfälischen Mittelzentren im Schnitt 0,03 m<sup>2</sup> je Einwohner. Bei einem Mittelzentrum mit 50.000 Einwohnern bedeutet dies statistisch ein innerstädtisches Verkaufsflächenangebot in dieser Branche von rund 1.500 m<sup>2</sup>. Das zentrenrelevante Randsortiment eines einzelnen Möbelanbieters mit 20.000 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche kann bei einem Randsortimentsanteil von 10 % für zentrenrelevante Randsortimente bereits 2.000 m<sup>2</sup> betragen und das gesamte sortimentspezifische innerstädtische Verkaufsflächenvolumen damit bereits um ein Drittel übersteigen.

Wie in der o. g. Untersuchung aufgezeigt, sind entsprechende Fachmärkte in Nordrhein-Westfalen vor allem in Mittel- und Oberzentren ansässig. Da sowohl die Hälfte (46 %) der 187 nordrhein-westfälischen Mittelzentren und auch zahlreiche Nebenzentren in den Oberzentren weniger als 50.000 Einwohner aufweisen, ist auch eine absolute Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente gerade bei großformatigen Möbelmärkten notwendig. Nur so ist eine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche durch unverhältnismäßige absatzwirtschaftliche Konkurrenz zwischen städtebaulich integrierten und nicht integrierten Standorten zu vermeiden.

Aufgrund langjähriger bundesweiter Verwaltungspraxis wird in NRW weiterhin eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche empfohlen.

Ein Unterlaufen dieser Obergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente durch kumulierende Vorhaben ist zu verhindern. Mehrere Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO, die in einem engen funktionalen und räumlichen Zu-

sammenhang realisiert werden sollen, sollen insgesamt die genannte absolute Grenze für zentrenrelevante Sortimente nicht überschreiten. Die Bauleitplanung hat dies durch entsprechend differenzierte Sondergebietsfestsetzungen sicherzustellen. Zentrenrelevante Randsortimente in bereits bestehenden Fachmärkten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind bei der Bestimmung der Obergrenze für kumulierende Vorhaben einzubeziehen.

### **Zu 7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten**

Auch bereits bestehende Einzelhandelsstandorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen können sich nachteilig auf das Zentrengefüge auswirken, wenn dort zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Um die Entwicklung dieser Standorte im Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu steuern, kann eine Überplanung mit differenzierenden Sondergebietsfestsetzungen sinnvoll sein, die den genehmigten Bestand an Sortimenten und deren Verkaufsflächen festschreibt und einen Zuwachs ausschließt. Der genehmigte Bestand entspricht dabei dem durch Baugenehmigungen belegten Bestand.

Nur ausnahmsweise kommen geringfügige Erweiterungen der Verkaufsflächen in Betracht, wenn von der gesamten durch die Ausweisung dann ermöglichten Einzelhandelsnutzung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt. Dabei richtet sich die Geringfügigkeit nach dem, was für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes i. S. der Erhaltung und zeitgemäßen Nutzung unbedingt notwendig ist. Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vgl. Erläuterungen zu Ziel 3.

### **Zu 8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen**

Mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe können bei einer räumlichen Konzentration zu schädlichen raumordnerischen Auswirkungen wie bei Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO führen (Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche etc.). So gibt es Fälle, bei denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der eigenen Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sind dann mit denen eines einzelnen großflächigen Einzelhandelsgroßbetriebs durchaus zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer solchen Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG 4 CN 9.10, 10.11.2011).

Die Entstehung, ggf. auch die Verfestigung oder Erweiterung solcher Agglomerationen ist daher auszuschließen. Möglichkeiten zum Ausschluss solcher schädlicher Agglomerationen sind dabei:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten/ Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

## **Zu 9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte**

Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) stellen ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung dar. Als "weiches" Steuerungsinstrument ist in Konfliktfällen die Möglichkeit der Einflussnahme durch REHK'e auf konkrete Planvorhaben gegeben.

Der vorliegende Grundsatz betont die Wichtigkeit der REHK'e im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen. Dies wird vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Konzentration von Einrichtungen zunehmend wichtiger.

Der Grundsatz richtet sich nur an REHK'e, für die von allen beteiligten Gemeinden Beitrittserklärungen (d.h. entsprechende Ratsbeschlüsse) gefasst worden sind. Bei kleinräumigen Kooperationsräumen sollen in jedem Fall nicht nur Abstimmungsmechanismen innerhalb des angestrebten Geltungsbereiches, sondern auch mit betroffenen Gemeinden außerhalb Bestandteil der REHK'e sein.

**Staatskanzlei Nordrhein Westfalen  
- Landesplanungsbehörde -**

**Umweltbericht  
zur Aufstellung eines  
Landesentwicklungsplans NRW  
- Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -**

vom 17. April 2012

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgaben der Umweltprüfung .....	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwurfes ..... des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - .....	6
1.3	Stellung und Bindungswirkung des LEP NRW - Sachlicher Teilabschnitt ..... Großflächiger Einzelhandel - im Planungssystem .....	7
1.4	Verfahrensablauf und Methodik der Umweltprüfung .....	8
1.4.1	Verfahrensschritte der Umweltprüfung .....	8
1.4.2	Methodik der Umweltprüfung.....	10
1.5	Ziele des Umweltschutzes .....	12
1.5.1	Für den LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - bedeutende Ziele des Umweltschutzes .....	12
1.5.2	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.....	16
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - .....</b>	<b>17</b>
2.1	Für die Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - relevanter Umwelt zustand in Nordrhein-Westfalen .....	17
2.1.1	Übergreifende Entwicklungstrends .....	17
2.1.2	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	21
2.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt .....	22
2.1.4	Schutzgut Boden .....	23
2.1.5	Schutzgut Wasser .....	24
2.1.6	Schutzgut Klima /Luft .....	24
2.1.7	Schutzgut Landschaft .....	26
2.1.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	27
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	28
2.2	Prüfung der einzelnen textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - .....	28
2.3	Integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	41
2.4	Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen.....	42
2.4.1	Kumulative Auswirkungen .....	42
2.4.2	Summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen .....	42
2.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen .....	43



<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>43</b>
3.1	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen..... für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	43
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung .....	43
<b>4</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>44</b>
<b>5</b>	<b>Literatur- und Gesetzesverzeichnis</b>	

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgaben der Umweltprüfung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beabsichtigt, in einem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – (im Folgenden auch LEP-Teilplan genannt) landesweit geltende Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels festzulegen.

Der geltende Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 1995 (LEP NRW) enthält keine eigenen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels; bisher fanden sich die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels in § 24a des Landesentwicklungsprogramms (LEPro). Im Zuge der höchstrichterlichen Rechtsprechung in 2010 wurde § 24a LEPro der Zielcharakter aberkannt. Damit war die landesplanerische Regelung von den Kommunen nur noch in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und nicht wie vormals zu beachten. Das LEPro ist am 31.12.2011 außer Kraft getreten. Insofern bestehen seit dem 01.01.2012 keine landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels mehr.

Nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein landesweiter Raumordnungsplan aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 ROG können Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.

Der vorliegende Entwurf des LEP-Teilplans ist ein sachlicher Teilplan des LEP NRW für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 7 Abs. 1 ROG i. V. m § 17 Abs. 1 Satz 3 LPlG.

Als eigenständiger Teilplan ergänzt er den bestehenden LEP NRW und bildet mit diesem und dem LEP NRW „Schutz vor Fluglärm“ gemeinsam den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 8 Abs. 1 ROG.

Gemäß § 9 ROG i. V. m. § 12 Abs. 4 LPlG ist im Rahmen der Erarbeitung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Umweltprüfung soll im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Die Umweltprüfung beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern,

die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet (vgl. § 9 Abs. 1 ROG).

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG und § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 36 BNatSchG sind Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht zu den Inhalten, die der Umweltbericht zur Aufstellung des LEP-Teilplans gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG enthalten muss, sowie zur Umsetzung dieser Anforderungen innerhalb des vorliegenden Umweltberichtes.

**Tab. 1: Inhalte des Umweltberichtes nach Anlage 1 zu § 9 ROG**

Inhalt des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Die Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichtes erfolgt im Wesentlichen in:
Der Umweltbericht nach § 9 Abs. 1 besteht aus	
1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:	<b>Kapitel 1</b>
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des LEP-Teilplans	<b>Kapitel 1.2, 1.3</b>
b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den LEP-Teilplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;	<b>Kapitel 1.5</b>
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben über:	<b>Kapitel 2</b>
a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	<b>Kapitel 2.1 (Integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung: Kapitel 2.3)</b>
b) die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,	<b>Kapitel 2.1 – 2.5</b>
c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und	<b>Kapitel 2.2</b>
d) die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des LEP-Teilplans berücksichtigt wurden;	<b>Kapitel 2.2</b>

Inhalt des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Die Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts erfolgt im Wesentlichen in:
3. folgenden zusätzlichen Angaben:	
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	<b>Kapitel 1.4.2 (Methodik)</b> <b>Kapitel 3.1 (Schwierigkeiten)</b>
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP-Teilplans auf die Umwelt und	<b>Kapitel 2.2, 3.2</b>
c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG.	<b>Kapitel 4</b>

## 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwurfes des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -

Die Ziele und Grundsätze des Entwurfes des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – richten sich an die Regional- und Bauleitplanung, die diese in ihren Plänen umsetzen. Sie machen keine Vorgaben für die Zulassung einzelner Vorhaben bzw. Projekte.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Umweltbericht synonym auch die Begriffe „Einzelhandelsgroßprojekte“, „Einzelhandelseinrichtungen“ und „Vorhaben“ oder „Betriebe“ des „großflächigen Einzelhandels“ verwendet.

Der LEP-Teilplan regelt im Einzelnen, dass:

- die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten (Vorhaben i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO) nur noch in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen darf (Zielfestlegung);
- die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur noch in zentralen Versorgungsbereichen erfolgen darf, unter bestimmten Bedingungen jedoch Ausnahmen für die Nahversorgung möglich sind (Zielfestlegung);
- durch Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevantem Kernsortiment zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (Zielfestlegung);
- bei Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen die jeweiligen zu erwartenden Gesamtumsätze nicht die jeweils gegen-

überzustellende Kaufkraft der Einwohner überschreiten sollen (Festlegung als Grundsatz);

- durch Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen; der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente darf dabei maximal 10 % der Verkaufsfläche betragen (Zielfestlegung) und soll i. d. R. 2.500 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten (Festlegung als Grundsatz);
- die Verkaufsflächen vorhandener Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen i. d. R. auf den genehmigten Bestand, ausnahmsweise - unter bestimmten Bedingungen – auf geringfügige Erweiterungen begrenzt werden müssen (Zielfestlegung);
- der Entstehung neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche, bei zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, entgegenzuwirken ist (Zielfestlegung);
- regionale Einzelhandelskonzepte bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung eingestellt werden sollen (Festlegung als Grundsatz).

Die landesplanerischen Festlegungen machen dabei überwiegend Vorgaben für die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die hier vorgenommene Kurzdarstellung des Inhalts des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – gibt die festgelegten Ziele und Grundsätze verkürzt wieder und stellt keine bewertende Kommentierung der getroffenen Regelungen dar.

### **1.3 Stellung und Bindungswirkung des LEP NRW - Sachlicher Teilabschnitt Großflächiger Einzelhandel - im Planungssystem**

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG entfalten Raumordnungspläne über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen insbesondere bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.

Ziele der Raumordnung sind zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung

abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden darf (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP-Teilplans für die Regionalpläne, die gemäß § 8 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Die Regionalpläne legen gemäß § 18 Abs. 1 LPlG auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem jeweiligen Planungsgebiet fest. Die Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

Eine unmittelbare Bindungswirkung besteht auch für die Bauleitplanung; gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im LEP-Teilplan enthaltenen Ziele und Grundsätze sind ggf. durch Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu konkretisieren und im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Auch Fachplanungen bzw. Fachverwaltungen müssen in ihren raumwirksamen Plänen und Maßnahmen, die durch § 4 ROG erfasst werden, die im LEP-Teilplan bzw. die in den Regionalplänen konkretisierten Festlegungen beachten bzw. berücksichtigen.

Andererseits sind bei der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums durch Festlegungen des LEP auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (Gemeinden, Regionen) sowie die Belange der Fachplanungen, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren, zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen.

## **1.4 Verfahrensablauf und Methodik der Umweltprüfung**

### **1.4.1 Verfahrensschritte der Umweltprüfung**

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen. Zu den vor- bzw. nachgelagerten Verfahrensschritten der Umweltprüfung und ihrer Durchführung bei der Aufstellung des LEP-Teilplans werden Erläuterungen in Tab. 2 gegeben.

**Tab. 2: Übersicht zu den rechtlich vorgesehenen Verfahrensschritten der Umweltprüfung und ihrer Bearbeitung bzw. beabsichtigten Durchführung im Rahmen der Aufstellung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -**

<b>Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“)</b>
<p>Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung bestimmter, in Anlage 2 des ROG genannter Kriterien festgestellt wird, dass von der Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen werden.</p> <p>Da es sich bei der Aufstellung des LEP-Teilplans nicht um eine geringfügige Änderung eines Raumordnungsplans handelt, sondern um eine eigenständige Aufstellung eines Teilplans des LEP NRW, fehlt die Grundbedingung für eine weitere Prüfung, ob unter den oben genannten Voraussetzungen auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.</p>
<b>Festlegung des Untersuchungsrahmen („Scoping“)</b>
<p>Die Landesplanungsbehörde hat daher am 21.03.2012 die in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 9 Abs. 1 ROG schriftlich beteiligt.</p> <p>In diesem auch „Scoping“ genannten Teil des Verfahrens ist der Untersuchungsrahmen der Prüfung der Umweltauswirkungen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen.</p> <p>Die von den Beteiligten hierzu abgegebene Stellungnahmen und Hinweise auf nützliche Datengrundlagen wurden ausgewertet und sind, soweit sie den rechtlichen Vorgaben, den gebotenen planerischen Zusammenhängen und der Planungs- und Prüfungsebene entsprachen, bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt worden.</p>
<b>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</b>
<p>Der Entwurf des LEP-Teilplans wird gemäß § 17 LPIG i. V. m § 13 LPIG und § 10 ROG ein umfassendes Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren durchlaufen, bei dem der Entwurf einschließlich einer Begründung und dem vorliegenden Umweltbericht für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei den Regionalplanungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ausgelegt wird. Die Kommunen, die Träger der Regionalplanung und weitere öffentliche Stellen und weitere Träger öffentlicher Belange, die Nachbarländer und -staaten werden schriftlich beteiligt. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können während der Auslegungsfrist zum Planentwurf, der Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen.</p>
<b>Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung</b>
<p>Der LEP-Teilplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Dabei sind die im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Umweltprüfung bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über den LEP-Teilplan zu berücksichtigen.</p>

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem LEP-Teilplan bei seiner abschließenden Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

Im Aufstellungsverfahren für den LEP-Teilplan soll die zusammenfassende Erklärung auch evtl. erforderliche ergänzende Hinweise, Erläuterungen oder Erkenntnisse als Ergebnis der Umweltprüfung aufnehmen.

#### **Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“)**

In der o. g. zusammenfassenden Erklärung sind außerdem Angaben darüber zu machen, welche Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden sollen (Monitoring). Derartige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführen.

### **1.4.2 Methodik der Umweltprüfung**

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung wird durch verschiedene gesetzliche Regelungen näher bestimmt.

Aus der Beschränkung der Umweltprüfung auf voraussichtlich erhebliche Auswirkungen in **§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG** ergibt sich, dass

- Umweltauswirkungen nur dann näher zu untersuchen sind, wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, und
- grundsätzlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen sind.

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt jedoch bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen. In ihrer praktischen Anwendung folgt die Umweltprüfung damit den Vorsorgegesichtspunkten der SUP-Richtlinie (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG).

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass grundsätzlich sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung sind.

In Kapitel 1.3 wurde herausgestellt, dass allein von den im LEP-Teilplan formulierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkrete Bindungswirkungen ausgehen können. Die Umweltprüfung bezieht sich deshalb auf die festgelegten Ziele und Grundsätze, nicht aber auf einleitende Texte und Erläuterungen des LEP-Teilplans

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Satz 3 ROG** bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.



Mit dem Hinweis auf Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans wird deutlich, dass bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens auch der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen ist.

Kennzeichnend für den LEP-Teilplan ist, dass

- er auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungsprozesses angesiedelt ist,
- er keine zeichnerischen oder räumlich konkreten Festlegungen trifft, mit denen einzelne Gebiete näher bestimmt werden,
- die im Teilplan formulierten Ziele und Grundsätze auf der Planungsebene der Regionalplanung weiter konkretisiert werden können und insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, und
- die Zulassung konkreter Vorhaben, insbesondere von großflächigen Einzelhandelsvorhaben, erst auf der kommunalen Ebene auf der Grundlage verbindlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen durch entsprechende Baugenehmigungen erfolgt.

Insoweit haben die im LEP-Teilplan festgelegten textlichen Ziele und Grundsätze einen relativ hohen Abstraktionsgrad, der sich auch in der Umweltprüfung widerspiegelt.

Aus den Festlegungen des geplanten LEP-Teilplans sind deshalb auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen für nachgeordnete Pläne.

Aufgrund des Abstraktionsgrades und des Charakters der Festlegungen im LEP-Teilplan ist auch nicht zu erwarten, dass räumlich konkretisierbare Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden können.

Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen werden daher

- stärker zusammenfassend und pauschalierend getroffen, und
- erfolgen durch eine verbal-argumentative Bewertung als raumunspezifische Trendeinschätzung.

Damit werden der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange bzw. der Auswirkungen auf die Umwelt generell darauf abgestellt, inwieweit die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für eine sachgerechte Abwägung des LEP-Teilplans erforderlich ist.

Weiterhin soll die Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, soweit in anderen das Plangebiet und die Festlegungen ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Da bisher in Nordrhein-Westfalen noch keine Pläne und Programme zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in einem landesweiten Maßstab einer Umweltprüfung unterzogen wurden, ist diese Regelung bei der Erarbeitung der vorliegenden Teilplanung nicht weiter von Bedeutung.

Die vorliegende Umweltprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- Im ersten Schritt (Kapitel 2.2) werden die einzelnen Ziele und Grundsätze darauf untersucht, ob von ihnen jeweils erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.
- Im zweiten Schritt (Kapitel 2.4) wird der Entwurf des LEP-Teilplans in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher kumulativer Umweltauswirkungen und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet.

## **1.5 Ziele des Umweltschutzes**

### **1.5.1 Für den LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - bedeutende Ziele des Umweltschutzes**

Im Umweltbericht sind die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele<sup>1</sup> des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen (vgl. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG).

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (vgl. UBA, 2008).

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben eine Auswahl der für den LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen.

#### **Querschnittsorientierte Umweltschutzziele des Raumordnungsgesetzes und anderer Gesetze**

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele auszulegen sind und die im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Raumordnungsgrundsätze aus § 2 ROG sind soweit

---

<sup>1</sup> Der hier verwendete „Umwelt“-Zielbegriff ist nicht mit dem raumordnerischen „Ziel“-Begriff gemäß § 3 Abs. 1 ROG gleichzusetzen.

erforderlich durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren und haben dementsprechend unmittelbare Bedeutung für den LEP-Teilplan.

Als querschnittsorientierte Umweltziele des ROG sind folgende Grundsätze hervorzuheben:

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems und die Vermeidung der weiteren des Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freiraumanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG);
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).
- Unter dem Gesichtspunkt der im sachlichen Teilplan getroffenen Regelung des großflächigen Einzelhandels kann auch der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG formulierte Grundsatz der Gewährleistung der Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, mit dem Ziel der Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen, insbesondere den auch den dünn besiedelten Regionen, sowie die vorrangige Bündelung der sozialen Infrastruktur in Zentralen Orten als Umweltziel mit Bezügen zum Schutzgut „Mensch“ gewertet werden.
- Weiterhin können auch die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG genannten Grundsätze zur Organisation der Mobilität und Verkehrsinfrastruktur als Umweltziele verstanden werden, insoweit die Grundsätze für eine nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem, die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sowie zur allgemeinen Gestaltung von Raumstrukturen mit dem Ziel der Verringerung der Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlicher Verkehre mit positiven Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltschutzgüter verbunden sein können( z.B. durch Verringerung der Lärm- und Luftbelastung).

Mit den oben aufgeführten Raumordnungsgrundsätzen korrespondieren vor allem die in § 1 Bundesnaturschutzgesetz genannten Umweltziele, insbesondere

- zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur sparsamen und schonenden Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter,
- zum Erhalt unbebauter Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit, sowie
- zur Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen ist weiterhin das in § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 50 BImSchG verankerte Planungsziel von Bedeutung.

Danach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Soweit einzelnen Schutzgütern Umweltziele zugeordnet werden können, sind diese in der nachfolgenden Tabellen zusammengefasst. Auf sie wird in Kapitel 2 unter der schutzgutbezogenen Beschreibung des Umweltzustands bei Bedarf näher eingegangen.

**Tab. 3: Für die Erarbeitung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - bedeutende, auf einzelne Schutzgüter bezogene Umweltziele**

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Anspruch eines jeden Menschen auf eine Umwelt, die ein Höchstmaß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht.	Europäische Charta Umwelt und Gesundheit 1989
	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung	§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm	§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG
	Erhalt und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume, bzw. geeigneter Freiräume im siedlungsnahen Umfeld	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG; §§ 1 BNatSchG
Tiere / Pflanzen (Biologische Vielfalt)	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund	Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 VS-RL; §§ 23 ff BNatSchG; §17 LPiG;
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 BNatSchG

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Bundesbodenschutzgesetz; § 1 BNatSchG;
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Bundesbodenschutzgesetz; § 2 BNatSchG; § 1a Abs. 2 BauGB
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, nachhaltige Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichen eines guten ökologischen Potentials. Vermeidung einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und von ihnen abhängender Ökosysteme.	§ 1 BNatSchG; § 6 WHG; § 27 WHG § 39 WHG
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhalt bzw. Erreichen eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung	§ 6 WHG; § 55 WHG; § 27 WHG
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhalt oder Erreichen eines guten chemischen Zustands	§ 2 Abs. 2 ROG; § 6 WHG; § 47 / 48 WHG
	Erhalt oder Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 6 WHG; § 47 WHG; § 1 BNatSchG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 6 WHG; § 39 WHG; § 77 WHG
Klima / Luft	Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigung des Klimas und Verringerung der Treibhausgas-Emission, u. a. durch nachhaltige Förderung der Energieversorgung (Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien, Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Effizienzsteigerung bei der Verstromung fossiler Energieträger)	§ 1 EEG; § 1 KWK Gesetz; Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung
Kultur- / sonstige Sachgüter	Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhalt historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 1 BNatSchG
	Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Be-	§ 1 Denkmalschutz-

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
	rücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen	gesetz NRW
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften	§ 1 BNatSchG,

### 1.5.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel

Der LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – soll auch Zielen des Umweltschutzes dienen, indem

- die Innenstädte gestärkt werden und insoweit auch eine nachhaltige Nutzung bereits bestehender Siedlungsräume angestrebt wird,
- die Festlegung von neuen Siedlungsflächen für Nutzungen des großflächigen Einzelhandels insbesondere in der Peripherie von städtischen und örtlichen Siedlungen (Schlagwort: „Bauen auf der grünen Wiese“) verhindert wird,
- festgelegte GIB und Gewerbe- und Industriegebiete stärker für emittierende Betriebe vorbehalten bleiben und insoweit eine sachgerechte Inanspruchnahme und Auslastung dieser Gebiete in der Folge zu einer verringerten Nachfrage nach neuen Gewerbe- und Industriegebieten führt,
- die Bevorzugung städtebaulich integrierter Lagen und die damit eher gewährleistete Anbindung an den ÖPNV verkehrsmindernd und förderlich für die Umwelt wirken (z. B. in Bezug auf Lärminderung, Vermeidung von Luftverunreinigung).

Der LEP-Teilplan verfolgt mit seinen Festlegungen die in § 1 Abs. 2 ROG dargelegte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Er verfolgt insbesondere auch das Umweltziel, flächensparend mit dem Freiraum umzugehen und dient insoweit auch den oben beschriebenen schutzgutbezogenen Umweltzielen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -**

### **2.1 Für die Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - relevanter Umweltzustand in Nordrhein-Westfalen**

Im Umweltbericht ist gemäß Nr. 2 a der Anlage zu § 9 ROG eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, vorzunehmen.

Als Hintergrund für die Prüfung der Festlegungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - werden zunächst schutzgutunabhängige Umweltzustände und Entwicklungstrends beschrieben.

Daran anschließend werden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - soweit dies für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des LEP-Teilplans bedeutsam ist - Ausführungen zu den Schutzgütern selbst sowie zu ihrem Umweltzustand gemacht.

Damit folgt der Umweltbericht dem Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Umweltprüfung; dieser sagt aus, dass der Umweltzustand „aus inhaltlicher und räumlicher Sicht nur insoweit (...) beschrieben (wird), wie Auswirkungen infolge des Plans oder Programms und damit Änderungen des Umweltzustands zu erwarten sind.“ (UBA 2008, S. 23).

#### **2.1.1 Übergreifende Entwicklungstrends**

Die Aufstellung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – erfolgt unter Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends, die in der Einleitung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - näher dargestellt sind.

Diese werden hier nochmals wiederholt und um einige weitere aus Sicht der Umweltprüfung relevante Aspekte ergänzt, um damit umfassend den aktuellen Umweltzustand zu beschreiben.

#### **Demographischer Wandel**

In Nordrhein-Westfalen leben ca. 18 Mio. Menschen (2011). In den 1990er Jahren verzeichnete Nordrhein-Westfalen einen Bevölkerungszuwachs von annähernd 1 Mio. Menschen. Dieser Trend setzt sich nicht fort. Nach der Prognose der amtlichen Landesstatistik wird die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen von 2010 bis 2030 um 3,7 % abnehmen.

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung wird landesweit deutlich zunehmen. Der Anteil der über 65-Jährigen nimmt um 27,8 % von 3,6 Mio. (2010) auf 4,6 Mio. im Jahr 2030 zu. Der Anteil der über 80-Jährigen wird im gleichen Zeitraum um 44,4 % steigen (von 0,9 Mio. auf 1,3 Mio.). Auch das Durchschnittsalter steigt von 43,3 Jahren (2010) auf 46,8 Jahre.

Insofern gewinnt eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungseinrichtungen an Bedeutung."

### **Globalisierung der Wirtschaft**

Der wirtschaftliche Strukturwandel und die Internationalisierung der Märkte haben zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Städten und Regionen geführt, der sich durch wachsende Standortunabhängigkeit der Unternehmen und die Mobilität der Beschäftigten noch verschärft. Gemeinden sehen sich zunehmend einem internationalen Wettbewerb ausgesetzt, dem sie aufgrund ihrer eher kleinräumigen Planungs- und Entscheidungsstrukturen nicht gewachsen sind. Parallel hierzu wird sich – verursacht durch den demographischen Wandel – der Wettbewerb um Beschäftigte verschärfen.

Da Beschäftigte bei der Wahl ihres Arbeits- und Wohnortes neben rein beruflichen Angeboten verstärkt "weiche Standortfaktoren" berücksichtigen, gewinnt im Standortwettbewerb auch eine familienfreundliche und barrierefreie Infrastruktur sowie eine wohnortnahe Versorgung an Bedeutung.

### **Entwicklungen im Einzelhandel**

Der Einzelhandel in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert: auf der Angebotsseite durch andere bzw. neue Betriebstypen, Konzentrationsprozesse und Filialisierung, auf der Nachfrageseite durch verändertes Kaufverhalten.

Die Verkaufsflächenzuwächse waren dabei erheblich: nach Schätzungen des Handelsverbandes Deutschland wuchs die Gesamt-Verkaufsfläche in Deutschland alleine zwischen 1990 und 2011 von knapp 80 auf rund 120 Mio. m<sup>2</sup>. Gleichzeitig waren in den letzten Jahren stagnierende einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und sich die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben bedingt durch den demographischen Wandel (s. u.) eher reduzieren werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden Flächenproduktivitäten liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die Flächenproduktivitäten sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.

Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante "Rand"sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.

Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszentren – seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory-Outlet-



Center (FOC) oder ähnlichem auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist. Auch wenn bei den großen neuen Shopping Centern ein Trend zu innerstädtischen Standorten zu beobachten ist, besteht daneben weiterhin der Trend, auch außerhalb der Zentren teilweise in erheblichem Umfang zentrenrelevante Sortimente anzubieten – sei es beispielsweise als Randsortimente von Möbelfachmärkten oder als Kernsortimente von Factory-Outlet-Centern.

## **Klimawandel**

Eine weitere bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.

Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990).

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Insofern hat eine auf Zentren und kurze Wege ausgerichtete verkehrsminimierende Siedlungsentwicklung auch Bedeutung für den Klimaschutz.

## **Freirauminanspruchnahmen und Freiraumzerschneidung**

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche stellt einen wichtigen Indikator für die Inanspruchnahme von Boden und Freiflächen durch die Siedlungsentwicklung dar. Von 1995 bis 2008 stagnierte dieser Wert in Nordrhein-Westfalen auf einem hohen Niveau von durchschnittlich 15 ha pro Tag; 2009 und 2010 war ein Rückgang auf ca. 10 ha pro Tag zu verzeichnen. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche macht mehr als 22 % aus (MUNLV 2009, S. 375). Auffällig ist der Rückgang an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Zeitraum von 1997 bis 2007 nach Angaben der amtlichen Landesstatistik (<http://www.it.nrw.de>) um 684

km<sup>2</sup> – das entspricht 2 % der Landesfläche – abgenommen haben. Gebäude- und Verkehrsflächen, aber auch Waldflächen und Erholungsflächen haben demgegenüber zugenommen.

Bei der Siedlungsentwicklung insbesondere der Ballungsräume (und ihrer bauleitplanerischen Steuerung) ist in der Entwicklung von Wohnstandorten aktuell teilweise eine Trendwende von der Außen- zur Innenentwicklung zurück zu zentraleren Wohnstandorten zu beobachten, die zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freiräumen führen kann. Demgegenüber erfolgt aktuell bei der gewerblichen Entwicklung weiterhin in erheblichem Umfang eine Inanspruchnahme neuer Flächen.

Diese Entwicklung erfolgt trotz des sich abzeichnenden demographischen Wandels. Inwieweit zukünftig in Regionen mit abnehmender Bevölkerungsdichte die Flächeninanspruchnahme zum Stillstand kommt oder dieser Prozess sich umkehrt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen hat aufgrund des Ausbaus insbesondere des Straßennetzes, aber auch von Leitungsnetzen, in den letzten Jahren zugenommen und wirkt der Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems entgegen. Das Straßennetz in Nordrhein-Westfalen besteht aus etwa 30.000 Kilometern überörtlicher Straßen, davon rund 2.200 km Autobahnen, 5.100 Kilometer Bundesstraßen, 12.700 Kilometer Landstraßen und 9.800 Kilometer Kreisstraßen, sowie ca. 65.000 Kilometern Gemeindestraßen. Das 8.000 Kilometer lange Schienennetz ist das dichteste in Deutschland (MUNLV 2009, S. 373).

Zukünftig wird die verkehrliche Entwicklung insgesamt von einem weiteren Wachstum der Verkehrsleistung geprägt sein. Der Verkehr wächst vor allem in den weiteren Umlandregionen der Großstädte und den sie verbindenden Zwischenräumen. Für die Agglomerationsräume wird ein geringeres Wachstum prognostiziert (BBR 2005, S. 75). Durch weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen würde die Landschaftszerschneidung trotz der verstärkten Sicherung der Freiräume weiter zunehmen.

### **Landschaftswandel**

Neben der Ausdehnung der Siedlungsflächen bestehen zahlreiche weitere Nutzungsansprüche im Freiraum (im Sinne des baulichen Außenbereichs), die zu einer Überprägung der freien Landschaft führen. Erhebliche Flächenansprüche gehen v. A. mit dem Rohstoffabbau, insbesondere der Gewinnung von Braunkohle einher. Auch die zunehmende dezentrale Nutzung regenerativer Energien (Windenergie, Bioenergie, Solarenergie sowie Geothermie) führt zu zusätzlichen Nutzungsansprüchen.

Maßgebliche Umweltprobleme kann die künftigen Entwicklung der Landnutzung mit sich bringen, Umweltprobleme birgt die künftige Entwicklung der Landnutzung, denn durch eine insgesamt weiter ansteigende Intensität der Raumnutzung werden Struktur und Erscheinungsbild der Kulturlandschaft verändert, die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet und Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser und das lokale Klima erzeugt.

## 2.1.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind folgende Aspekte maßgeblich:

- die Deckung seiner Grundversorgung, insbesondere der Sicherstellung zuträglicher Wohn- bzw. Lebensverhältnisse.
- Lage, Größe und Verteilung der Wohnungen in Bezug auf das Wohnumfeld,
- das Vorhandensein von Freiflächen im Wohn- bzw. Siedlungsumfeld für die Freiraumnutzung (Erholung und Freizeit) sowie als klimatische Ausgleichsräume im Umfeld urbaner Verdichtungsräume,
- die Sicherung von lärmarmen, unzerschnitten und naturnah Landschaftsräumen als Voraussetzung für Erholung und Freizeit sowie als Ausgleichsraum für Ruhe und Entspannung,
- der Schutz vor gesundheitsschädlichen oder das Wohlbefinden störenden Immissionen wie Luftverunreinigungen, (Geräusche Lärm) oder andere Umwelteinwirkungen wie z.B. Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen
- der Schutz vor Einwirkungen durch Hochwasser oder anderer Naturereignisse,
- der Erhalt von sauberem Trinkwasser.

Mittelbar ist das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit also auch eng mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, d. h. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Erholungspotential verknüpft.

Hinsichtlich der geltenden Ziele des Umweltschutzes sind insofern die in Tab. 4 aufgeführten Ziele des Umweltschutzes relevant.

Schutzansprüche hinsichtlich Gesundheit und Wohlbefinden bestehen also neben grundsätzlichen Versorgungsansprüchen in erster Linie in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität und in Bezug auf den Schutz vor Immissionen (insbesondere Schutz vor Lärm und Luftverunreinigung).

Aus der Trendbeschreibung zur demographischen Entwicklung (s. o.) wird deutlich, dass die Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen mit 523,4 Personen pro km<sup>2</sup> (Stichtag 31.12.2010) deutlich über derjenigen anderer deutscher Flächenstaaten liegt. Die Bevölkerung des insgesamt dicht besiedelten Landes konzentriert sich zudem in den Ballungsräumen des Ruhrgebiets und der Rheinschiene (Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr), sowie in weiteren städtisch geprägten Räumen wie Münster, Bielefeld, Paderborn und Siegen. Aber auch die ländlichen Gebiete erreichen im Vergleich zu anderen Bundesländern eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte.

Aus der hohen Bevölkerungsdichte resultiert insgesamt eine hohe Betroffenheit der Bevölkerung in Bezug auf den Umweltzustand des Wohn- und Siedlungsumfeldes.

Die Trendbeschreibung zur Freirauminanspruchnahme und zur Freiraumzerschneidung und des teilweise sehr hohen Siedlungs- und Verkehrsflächenanteils macht deutlich, dass dies mit einer starken Konkurrenz um Flächennutzungen einhergeht.

Dieses kann sich insbesondere zu Lasten von Freiräumen und störungsarmen Siedlungsumfeldern mit ihrer Bedeutung für Erholung und Freizeit auswirken.

### **2.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in internationalen Abkommen zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen. Der Umweltzustand des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf Arten und Lebensräume (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt) und die Schutzbemühungen des Landes sind im Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2009 des MUNLV umfassend dargelegt.

Durch die anhaltende und z. T. noch ansteigende Intensität der Raumnutzung werden Struktur und Erscheinungsbild der Kulturlandschaft verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten stark gefährdet. Weltweit ist seit Jahren ein Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Deshalb wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) beschlossen. Diesem Übereinkommen sind inzwischen 189 Staaten und die Europäische Gemeinschaft beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen 1993 ratifiziert.

Der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Biodiversität der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, gehört auch in Nordrhein-Westfalen zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes, denn zu Beginn dieses Jahrhunderts sind 42 % der nordrhein-westfälischen Pflanzenarten, 50 % der Säugetierarten, 53 % der Vogelarten, 48 % der einheimischen Fischarten und 47 % der Schmetterlingsarten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben.

Der Anteil generell schutzwürdiger Flächen aufgrund der Biotop- und Artenkartierungen des Landes beträgt 18 % der Landesfläche. Das Netz Natura 2000 sichert in NRW auf 8,4 % der Landesfläche den Beitrag des Landes zur Erhaltung des europäischen Naturerbes. Rund 80 % der FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiet festgesetzt (Stand 31. Dezember 2008). Zum 31. Dezember 2008 waren in NRW 7,6 % der Landesfläche als Naturschutzgebiete gesichert (MUNLV, 2009).

Der Erhalt der Artenvielfalt steht im Zentrum der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche ist hierzu einerseits eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftselemente und der die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes tragenden Landschaftsfaktoren erforderlich, andererseits der besondere Schutz der Natur in bestimmten Gebieten, welche die naturräumlichen und geschichtlich gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft repräsentieren. Ziel des Naturschutzes in diesen Gebieten ist insbesondere die Aufrechterhaltung bestimmter extensiver Landnutzungsformen oder (vor allem in Nationalparks) die Zulassung einer natürlichen Entwicklung.

Das Schutzgut „Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt“ ist über die Erfassung und Darstellung der unterschiedlichen Schutzgebiete und Fachdaten zu Lebensräumen und Artenvorkommen in Dateien und geographischen ADV-Informationssysteme umfassend dokumentiert.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, sind diese Informationen erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ heranzuziehen.

#### **2.1.4 Schutzgut Boden**

Die Schutzwürdigkeit des Bodens ergibt sich aus seinen Funktionen innerhalb des Naturhaushaltes (vgl. §§ 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG).

Wichtige natürliche Bodenfunktionen sind

- die Lebensraumfunktion: Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- die Ertragsfunktion: Produktionsgrundlage für den Menschen (natürliches Ertragspotenzial);
- die Biotopentwicklungsfunktion: Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Biotopentwicklungspotential);
- die Filter- und Pufferfunktion: Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Karte der schutzwürdigen Böden erarbeitet, in der entsprechend den o. g. Kriterien schutzwürdige Böden in einer mehrstufigen Bewertungsskala für das gesamte Land aufgezeigt werden. Damit werden der räumlichen Planung Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes an die Hand gegeben.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, sind diese Informationen erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ heranzuziehen.

In Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist an dieser Stelle die generelle Situation des Freiraumschutzes und der Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen von Bedeutung. Dazu wird auf die Beschreibung der übergreifenden Trendentwicklungstrends zu Freirauminanspruchnahmen und Freiraumzerschneidung in Kapitel 2.1.1 verwiesen.

Die Sicherung der unbesiedelten Freiräume hat für die Raumordnung in NRW eine hohe Bedeutung. Diese Sicherung erfolgt durch eine räumliche Steuerung und Begrenzung

der Freirauminanspruchnahme für Siedlungen und andere den Freiraum beanspruchende Flächennutzungen.

Der LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – dient als ein Baustein der raumordnerischen Steuerung von flächenbezogenen Nutzungen dieser Zielsetzung (vgl. Kapitel 1.5.2).

### **2.1.5 Schutzgut Wasser**

Wasser ist Grundlage allen Lebens auf der Erde. Der Schutz der Gewässer – sowohl der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers – haben daher besondere Bedeutung. Die Landschaften und Ortsbilder in NRW werden durch ein dichtes Netz von Bächen, Flüssen und Seen geprägt. Sowohl Stillgewässer als auch Fließgewässer bilden die Voraussetzung für die Existenz vielfältiger und komplexer Lebensräume.

Gleichzeitig dienen Gewässer zahlreichen menschlichen Nutzungen, z.B. der Trinkwassergewinnung, der Schifffahrt und der Ableitung gereinigten Abwassers, für Freizeitnutzungen sowie der Erzeugung elektrischer Energie in Wasserkraftwerken.

Eine besondere Rolle kommt der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu, zu deren Zweck in NRW jährlich ca. 1,18 Mrd. m<sup>3</sup> Wasser aus dem Grundwasser und aus Oberflächengewässern gewonnen wird.

Der Umweltzustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist in NRW sehr gut erfasst und dokumentiert, was auf die umfangreichen Erfassungen der letzten Jahre in Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurückzuführen ist.

Räumliche Daten, z. B. über die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten oder die Gewässergüte und Struktur der Fließgewässer können im Rahmen von Umweltprüfungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser herangezogen werden.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, sind diese Informationen erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ heranziehbar.

### **2.1.6 Schutzgut Klima /Luft**

Für das Schutzgut Klima / Luft sind unterschiedliche Teilaspekte bedeutsam; im einzelnen Fragen

- des weltweiten Klimawandels,
- des regional oder lokal wirksamen Geländeklimas,
- der Luftverunreinigungen bzw. der Luftreinhalteplanungen.

Zu Fragen des weltweiten Klimawandels wird auf die Ausführungen zum Klimawandel und den Bezügen zur Aufstellung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – im Rahmen der Beschreibung übergreifender Entwicklungstrends in Kapitel 2.1.1 verwiesen.

Die Bewertungsmaßstäbe des regional oder lokal wirksamen Geländeklimas orientieren sich an den Schutzansprüchen des Menschen und dessen Gesundheit, Im Vordergrund der Betrachtungen steht das Vermögen landschaftlicher Teilräume (Ausgleichsräume) über Luftaustausch (Kaltluftabfluss) oder Frischluftproduktion (Wälder) etwaigen Belastungen durch Schadstoffbelastungen oder Überwärmung in urbanen Ballungsräumen, insbesondere während austauscharmer Hochdruckwetterlagen, entgegenzuwirken.

Auch die Thematik der Luftreinhaltung ist stärker regional bzw. lokal relevant.

Die Luftreinhaltung ist Bestandteil einer umfassenden Immissionsschutzpolitik<sup>2</sup>, deren Ziel es ist, Belastungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden, sie auf ein verträgliches Niveau zu reduzieren oder die Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen vor ihren negativen Auswirkungen zu schützen.

Mit der Luftreinhaltungspolitik der letzten Jahrzehnte wurden deutliche Verbesserungen erreicht. Rechtliche Regelungen und der dadurch beschleunigte Fortschritt haben zu einer deutlichen Minderung zahlreicher Schadstoffe in der Luft geführt. Auch der Rückgang der Schwerindustrie hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Einige Luftschadstoffe zeigen jedoch einen auf hohem Niveau stagnierenden oder sogar zunehmenden Trend. Dies gilt beispielsweise für Stickoxide und Feinstäube.

Das wesentliche Instrument zur Verbesserung der Luftqualität an räumlich lokalisierbaren Belastungsschwerpunkten in Nordrhein-Westfalen bildet die Luftreinhaltungplanung. Die Luftreinhaltungspläne legen für Bereiche, in denen geltende Grenz- oder Zielwerte für die Luftminderung überschritten werden, verbindliche Minderungsmaßnahmen fest. Pläne zur Luftreinhaltung liegen vor allem im Ruhrgebiet sowie an der Rheinschiene vor.

Eine umfassende Dokumentation des Immissionsschutzes und des Umweltzustandes in Bezug auf das Schutzgut „Klima/Luft“ liegen mit dem Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2009 vor.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, können insbesondere lokale und regionale Daten zu geländeklimatischen Verhältnissen und Aspekten der Luftreinhaltung erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ herangezogen werden.

---

<sup>2</sup> Zu den Zielen des Immissionsschutzes gehört auch die Reduzierung von Belastungen durch Lärm, Erschütterung und künstlichem Licht.

### 2.1.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass neben anderen Funktionen auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wesentliche Grundlage für die Erholung gesichert sind.

Auch weitere Ziele, die auf europäischer und nationaler Ebene für den Schutz von Lebensräumen, Arten, einzelnen Schutzgütern und zur Sicherung unverbaubarer Freiräume rechtlich gefasst worden sind, haben einen unmittelbaren Effekt auf das Landschaftsbild sowie landschaftsgebundene Erholung und Freizeit. Exemplarisch zu nennen sind die Ziele zur Errichtung eines europäischen ökologischen Netzes, das Ziel zur Schaffung eines Biotopverbunds in den Ländern auf mindestens 10 % der Landesfläche sowie das Ziel der Bundesregierung zur Reduzierung des Siedlungs-/ Verkehrsflächenzuwachses. Die Bewahrung und Gestaltung einer Raumstruktur, in der möglichst ungestörte Natur- und Landschaftsräume die Voraussetzung für die Erholung und Freizeitgestaltung bieten, ist auch eine zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Neben einer vom Naturschutz bestimmten Betrachtung der Landschaft hat in den letzten Jahren sowohl in der Raumordnung als auch in der Landschaftsplanung auch der Erhalt der Landschaft in ihren kulturellen Zusammenhängen wieder an Bedeutung gewonnen.

Die dabei definierten Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltungen im Lauf der Geschichte. Die „gewachsene Kulturlandschaft“ (im Sinne des Raumordnungsgesetzes) ist insofern nicht statisch; einerseits ist sie dauernden Veränderungen unterworfen, andererseits ist in ihr ein zu bewahrendes kulturelles Erbe aufgehoben.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut „Landschaft“ von besonderer Bedeutung

- die Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen im Freiraum sowie der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen,
- die Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen im Rahmen baulicher Planungen, sowie
- die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Das Schutzgut „Landschaft“ ist daher im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere unter den Gesichtspunkten der Flächeninanspruchnahme, der Zerschneidung von Landschaftsräumen und der Wirkung von Planungen auf das Landschaftsbild zu betrachten.

In der Tendenz kann festgestellt werden, dass in den letzten 50 Jahren insbesondere Orts- und Stadtränder mit ehemals vielfältigen Ortssilhouetten und Erlebnisräumen sehr stark durch periphere Industrie- und Gewerbegebiete, Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels und periphere Verkehrsinfrastruktur sehr stark an gestalterischer Qualität und Erlebarkeit ehemals typischer Stadt-Umlandbilder verloren haben.

Die Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen hat durch die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland in einem Gutachten für die erhaltende Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen Grundlagen und Empfehlungen erarbeiten lassen.



Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, sind nähere Informationen zu räumlich angrenzten Landschaftsräumen, ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störungen und zu möglichen Beeinträchtigungen erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ heranzuziehen.

### **2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die in Nordrhein-Westfalen vorhandene Vielfalt an Kulturdenkmälern ist das Produkt eines historischen Prozesses, in dem sich Baukultur, Erwerbsleben und die natürliche Umwelt gegenseitig beeinflussen. Diese Vielfalt beinhaltet neben der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung immer auch den Aspekt der regional gewachsenen Identität. In diesem Sinne handelt es sich bei den Natur- und Kulturdenkmälern um einen Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses.

Das unter dem Schutzgut „Landschaft“ angesprochene Gutachten zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen bezieht sowohl den bebauten Siedlungsraum mit seinen prägenden Elementen der Baukultur als auch den Freiraum ein. Bei Planungen und konkreten Vorhaben sind weiterhin ausdrücklich mögliche Auswirkungen auf Denkmäler zu berücksichtigen.

Kulturlandschaften unterliegen nach wie vor einem hohen Umwandlungsdruck durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung und Belastung durch linienhafte Infrastrukturen unterliegen. Auch bauliche Kulturgüter unterliegen über einen generellen Wandel- und Alterungsprozess hinaus im Zuge eines anhaltenden und sich beschleunigenden Strukturwandels häufig einer Unterbrechung der historischen Nutzungskontinuität.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, aus denen räumlich- und flächenkonkrete Umweltauswirkungen erwartet werden können, sind nähere Untersuchungen und Betrachtungen zum Schutzgut „Kulturgüter“ erst bei räumlichen Konkretisierungen auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll.

Die Frage, ob infolge der Aufstellung des LEP-Teilplans Kulturgüter beispielsweise im Innenstadtbereich eher beeinträchtigt oder aufgewertet werden, ist letztlich eine Frage der städtebaulichen Ordnung und der ortsbezogenen Baukultur. Gleiches gilt für die Ausprägung von Stadt- und Ortsrändern.

Die Frage, inwieweit Sachgüter wie Grundstücke oder Bauwerke künftig in ihrem Wert positiven oder negativen Auswirkungen im Sinne von Wertsteigerungen/-verlusten unterliegen, kann im Rahmen der Umweltprüfung keine zentrale Rolle spielen und wäre auf der Ebene des LEP auch nicht raumkonkret zu untersuchen.

### 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in den vorgenannten Kapiteln angesprochenen Schutzgüter sind in vielfacher Weise miteinander verflochten, insbesondere soweit sie Teil des Naturhaushaltes sind.

Wechselwirkungen, d.h. Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern sind für die SUP nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen. Umweltauswirkungen, die sich infolge von Wechselwirkungen auf mehrere Schutzgüter auswirken, können über eine Ursache-Wirkungsmatrix ermittelt werden (UBA 2008, S. 30).

Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkungen, -abschwächungen oder -verlagerungen führen können.

Da im Rahmen der Aufstellung des LEP-Teilplans jedoch keine konkreten Standorte oder raumordnerische Bereiche festgelegt werden, sind solche Abschätzungen im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht möglich.

## 2.2 Prüfung der einzelnen textlichen und zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -

Die Prüfung der einzelnen Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfes werden entsprechend dem nachfolgenden Schema geprüft. Soweit stärkere inhaltliche Zusammenhänge zwischen einzelnen Ziele und Grundsätze bestehen, werden sie zusammenfassend behandelt.

<b>Inhalt der Festlegung</b>	Wiedergegeben werden <ul style="list-style-type: none"><li>- die laufende Nummer und der Titel der Festlegung.</li><li>- ob eine Festlegung als Ziel oder Grundsatz erfolgt, sowie</li><li>- der Text der Festlegung.</li></ul>
<b>Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter</b>	Voraussetzung für die Beurteilung erheblicher Umweltwirkungen ist in der Regel eine räumliche Wirksamkeit auf einzelne Flächen und damit verbundene Schutzgüter (z.B. Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden). Auch Immissionswirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, etc. haben in der Regel einen räumlichen Bezug.  Als Voraussetzung für die Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen werden die jeweiligen Festlegungen zunächst grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt bewertet, ob von ihnen überhaupt raumwirksamen Umweltwirkungen ausgehen können.

<p><b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung</b></p>	<p>Die Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 b zu § 9 ROG schließt die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der jeweiligen Festlegung des LEP-Teilplans mit ein. Soweit möglich, erfolgt hier eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.</p>
<p><b>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen</b></p>	<p>Soweit davon auszugehen ist, dass von der jeweiligen Festlegung des LEP-Teilplans nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, werden hier geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 c zu § 9 ROG beschrieben.</p>
<p><b>Alternativenprüfung</b></p>	<p>Soweit anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 ROG in Betracht gezogen wurden, werden diese hier unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des LEP-Teilplans dargelegt.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist in den Fällen erforderlich, in denen von einer Festlegung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen. Aufgrund der Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des LEP-Teilplans kann die Beschreibung und Bewertung auf realistische Alternativen im Sinne des angestrebten Planungsziels beschränkt werden.</p>
<p><b>Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans</b></p>	<p>Gemäß Anlage 1 Nr. 2 b zu § 9 ROG ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der jeweiligen Festlegung des LEP-Teilplans durchzuführen.</p> <p>Als Grundlage für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des LEP-Teilplans wird die unveränderte Fortgeltung des LEP NRW aus dem Jahr 1995 angenommen, in der keine Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels enthalten sind. Die früheren Regelungen des § 24 a LEPro sind mit Blick auf die Anforderung aus Anlage 1 Nr. 2 b zu § 9 ROG nicht mehr maßgeblich, da das LEPro seit dem 1.1.2012 nicht mehr in Kraft ist.</p>

## Inhalt der Festlegung 1

### 1 - Ziel:

#### **Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

#### **Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter**

Die Festlegung bindet die kommunale Bauleitplanung, die in der Baunutzungsverordnung näher definierten Gebietsfestsetzungen (Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung) nur in allgemeinen Siedlungsbereichen vorzunehmen; der Regionalplanung kommt dabei für die Umsetzung entsprechender Darstellungen und Festsetzungen eine rahmensetzende räumliche Steuerungs- und Bindungswirkung zu.

Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur (§ 7 der BauNVO).

Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind

1. Einkaufszentren,
2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,
3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher (Endverbraucher) und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,

Die in 1. bis 3. genannten Betriebe sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kerngebieten oder in Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 zulässig.

Auf der Grundlage dieser Festlegung wird davon ausgegangen, dass künftig großflächige Einzelhandelsvorhaben auf größere Siedlungsbereiche mit Wohnfunktionen und wohnverträglichem Gewerbe gelenkt werden.

Außerdem geht aus den Erläuterungen des LEP-Teilplans hervor, dass mit dieser Festlegung insbesondere die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stärker für die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten und damit für Gewerbe- und Industriebetriebe, die überwiegend stärkere Emissionen erzeugen, reserviert sein sollen.

Mit der Regelung wird weiterhin die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und entsprechenden Sondergebieten in kleineren Ortsteilen, die in Regionalplänen i. d. R.

nicht als ASB festgelegt werden, sondern dem Freiraum zugeordnet sind, verhindert.

Die räumlichen Wirkungen dieser Zielfestlegung liegen insoweit vor allem

- in der Sicherung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten der Darstellung und Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten bzw. für stärker emittierende Betriebe, sowie
- in der Konzentration der Einkaufszentren und o. g. Handelsbetriebe in allgemeinen Siedlungsbereichen, womit in der Regel eine Konzentration auf größere zusammenhängende Ortschaften verbunden ist.

Die Zielfestlegung des LEP-Teilplans

- ordnet den Raum und steuert über Vorgaben für die Regional- und Bauleitplanung die Ansiedlung von Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO in qualitativer Hinsicht;
- legt auf Ebene des LEP keine räumlich konkreten Bereiche oder Gebiete fest und trifft keine Aussagen zum Bedarf und Umfang entsprechender Gebietsausweisungen;
- wird auf der Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) und von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) räumlich konkretisiert und
- bezieht sich sowohl auf vorhandene als auch auf noch zu planende ASB und zu planende Kern- und Sondergebiete für Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO.

#### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung**

Die Festlegung ist prinzipiell umweltverträglich ausgerichtet.

Im Rahmen einer räumlich unbestimmten Trendanalyse wird angenommen,

- dass bestehende ASB durch Ansiedlungen von Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO künftig stärker in Anspruch genommen werden,
- dass bestehende GIB im Gegenzug durch entsprechende Betriebe künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen, für Gewerbe- und Industriegebietsfestsetzungen reserviert bleiben und sich der Bedarf an zusätzlichen GIB-Festlegungen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten reduziert, und
- kleinere Ortsteile (Ortsteile unter 2000 Einwohner) künftig nicht für großflächigen Einzelhandel in Anspruch genommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Konzentration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Allgemeinen Siedlungsbereichen in einer Gesamtbilanz Umweltbeeinträchtigungen durch den Verkehr vermindert werden, weil:

- die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels dort erfolgt, wo auch die größte Konzentration der Bevölkerung bzw. die höchste Bevölkerungsdichte vorhanden ist,

- in diesen Bereichen i. d. R. die ÖPNV-Nutzung intensiver ist als in GIB .

Allerdings kann es bei einer Konzentration von großflächigem Einzelhandel in ASB auch lokal zu Konzentrationen von Anlieferungs- und Einkaufsverkehren kommen, durch die Anwohner in Ihrer Lebensqualität (insbesondere durch Lärmeinwirkung) beeinträchtigt werden können (Schutzgut Mensch).

Konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können auf der Grundlage der Zielfestlegung jedoch nicht getroffen werden.

Im Ergebnis können auf der Ebene des Landesentwicklungsplans daher weder voraussichtlich erhebliche positive noch erhebliche negative Umweltauswirkungen bilanziert werden.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Da von der Festlegung keine voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 c zu § 9 ROG zu planen.

#### **Alternativenprüfung**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 ROG konnten nicht in Betracht gezogen werden, da die gewählte Zielfestlegung maßgeblich zur gewünschten Steuerung des großflächigen Einzelhandels, der Stärkung der Innenstädte und der Vermeidung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in wohnortferneren Gebieten (Stichwort: „Bauen auf der Grünen Wiese“) beiträgt.

Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist auch nicht erforderlich, da von der Festlegung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen.

#### **Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans**

Im Fall der Nichtdurchführung dieser Festlegung würde keine landesweite Steuerung des großflächigen Einzelhandels erfolgen, da der LEP NRW aus dem Jahr 1995 keine Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel trifft. Die Ansiedlung von Betrieben des großflächigen Einzelhandels in wohnsiedlungsferneren Gewerbe- und Industriegebieten, Stadtrandlagen und Ortsrändern würde mit den entsprechenden Nachteilen nicht landes- und regionalplanerisch gesteuert werden können.

## Inhalt der Festlegungen 2 und 3

### 2 - Ziel:

#### **Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen**

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine integrierte Lage in den zentrale Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
- die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 3 - Ziel:

#### **Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot**

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter**

Mit Ziel 2 wird das Ziel 1 dahingehend ergänzt, dass die Bauleitplanung für Vorhaben nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen und städtebaulich integrierten Lagen möglich ist.

Ziel 3 stellt sicher, dass zentrale Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und der benachbarten Gemeinden nicht beeinträchtigt werden dürfen.

## **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung**

Die Festlegungen zielen darauf ab, dass die städtebaulich integrierten Lagen der zentralen Versorgungsbereiche einerseits großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten aufnehmen, andererseits die bestehenden Strukturen und Funktionen von zentralen Versorgungsbereichen nicht beeinträchtigt werden.

Bezogen auf die Umwelterheblichkeit stellen diese Regelungen eine Verstärkung der Effekte dar, die zu Ziel 1 bereits beschreiben worden sind.

Die Bevorzugung städtebaulich integrierter Lagen für näher bestimmte Vorhaben des großflächigen Einzelhandels und die damit besser mögliche Anbindung an den ÖPNV wirken zusätzlich verkehrsmindernd und förderlich für die Umwelt ( z. B. Lärmminde- rung, Vermeidung von Luftverunreinigung). Auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche durch Ziel 3 trägt dazu bei, dass dem Entstehen zusätzlicher Verkehrsströme insbesondere zwischen benachbarten Gemein- den vorgebeugt wird.

Allerdings gilt auch für die Konzentration von großflächigem Einzelhandel mit zentren- relevantem Sortiment in zentralen Versorgungsbereiche, dass es lokal zu Konzentra- tionen von Anlieferungs- und Einkaufsverkehren kommen kann, durch die Anwohner in ihrer Lebensqualität (insbesondere durch Lärmeinwirkung) beeinträchtigt werden kön- nen (Schutzgut Mensch).

Auch für die Ziele 2 und 3 gilt, dass konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswir- kungen auf einzelne Schutzgüter auf der Grundlage der Zielfestlegung nicht getroffen werden können. Im Ergebnis können auf der Ebene des Landesentwicklungsplans da- her weder voraussichtlich erhebliche positive noch negative erhebliche Umweltauswir- kungen bilanziert werden.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Um- weltauswirkungen**

Da von den Festlegungen keine voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 c zu § 9 ROG zu planen.

#### **Alternativenprüfung**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 ROG konn- ten nicht in Betracht gezogen werden, da die gewählten Zielfestlegungen maßgeblich zur gewünschten Steuerung des großflächigen Einzelhandels, der Stärkung der Innen- städte und der Vermeidung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in wohn- ortferneren Gebieten (Stichwort: „Bauen auf der Grünen Wiese“) beitragen. Die Be- schreibung und Bewertung von Alternativen ist auch nicht erforderlich, da von der Fest- legung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter aus- gehen.

#### **Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans**

Im Fall der Nichtdurchführung dieser Festlegung würde keine landesweite Steuerung des Einzelhandels erfolgen, da der LEP NRW aus dem Jahr 1995 keine Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel trifft. Der Ansiedlung von Betrieben des großflächigen Einzelhandels an wohnsiedlungsferneren und nicht integrierten Standorten mit den ent- sprechenden Nachteilen könnte nicht landes- und regionalplanerisch entgegengesteu- ert werden.



## Inhalt der Festlegungen 4, 5 und 6

### 4 - Grundsatz :

#### **Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

### 5 - Ziel:

#### **Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**

Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Dabei dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 6 - Grundsatz

#### **Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente**

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment soll 2.500 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten.

## Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter

Die Festlegungen treffen Regelungen zur Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment (beispielsweise Möbel- und Gartenmärkte).

Ihre Darstellung bzw. Festsetzung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche wird von bestimmten Kenngrößen (Umsätze, Verkaufsflächengrößen für zentrenrelevante Randsortimente) und der Forderung, dass zentrale Versorgungsbereiche durch den Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb dieser zentralen Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden, abhängig gemacht.

Insbesondere durch die Beschränkung der Größe der zentrenrelevanten Randsortimente werden die Regelungen der Ziele 2 und 3 flankiert.

Dabei bleibt die zentrale Regelung aus Ziel 1, wonach eine Festsetzung dieser Gebiete

nur in ASB erfolgen darf, aufrecht erhalten.

### **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung**

Grundsätzlich werden die zu Ziel 1 dargelegten Umweltauswirkungen nicht durch diese Festlegungen eingeschränkt.

Näher bestimmte Vorhaben des großflächigen Einzelhandels können auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen angesiedelt werden; dieses kann zu zusätzlichen Verkehrsströmen führen.

Die Beschränkung der Gesamtgröße (Grundsatz 4) kann dazu führen, dass sich beispielsweise große Möbelfachmärkte nur noch in größeren Städten ansiedeln und dadurch dort ein erhöhte Verkehrsaufkommen erzeugt wird. Auf der anderen Seite kann eine fehlende Beschränkung der Gesamtgröße dazu führen, dass durch sehr große Möbelfachmärkte die Kaufkraft von vielen Kommunen gebunden wird und sich dadurch – durch weitere Wege – das Verkehrsaufkommen insgesamt erhöht.

Die Größe der zentrenrelevanten Randsortimente wird im Sinne der Verkehrsvermeidung und dem Schutz bestimmter Umweltschutzgüter (siehe Ausführungen zu Ziel 2) jedoch beschränkt.

Auch für die Festlegungen 4, 5 und 6 gilt, dass konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter auf der Grundlage der Zielfestlegung nicht getroffen werden können.

Im Ergebnis können auf der Ebene des Landesentwicklungsplans daher weder voraussichtlich erhebliche positive noch negative erhebliche Umweltauswirkungen bilanziert werden.

### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Da von der Festlegung keine voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 c zu § 9 ROG zu planen.

### **Alternativenprüfung**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 ROG konnten nicht in Betracht gezogen werden, da die gewählten Festlegungen maßgeblich zur gewünschten Steuerung des großflächigen Einzelhandels, der Stärkung der Innenstädte und der Vermeidung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in wohnortferneren Gebieten (Stichwort: „Bauen auf der Grünen Wiese“) beitragen.

Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist auch nicht erforderlich, da von der Festlegung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter

ter ausgehen.

Die mit den Festlegungen getroffenen Öffnungen für bestimmte Vorhaben des großflächigen Einzelhandels (beispielsweise Möbel- und Gartenmärkte) in Bezug auf eine Ansiedlung außerhalb integrierter Lagen und die Beschränkung der Größe der zentrenrelevanten Randsortimente ist sachgerecht und erprobte Praxis.

#### **Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans**

Im Fall der Nichtdurchführung dieser Festlegung würde keine landesweite Steuerung des Einzelhandels erfolgen, da der LEP NRW aus dem Jahr 1995 keine Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel trifft.

Vorhaben des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten könnten sich weiterhin außerhalb integrierter Lagen ansiedeln; für diese und andere Vorhaben des großflächigen Einzelhandels wäre eine Beschränkung der Größe der zentrenrelevanten Randsortimente jedoch nicht möglich. Hierdurch würde weitere Kaufkraft aus den Innenstädten gezogen, was zu einer Funktionsstörung der integrierten Lage führen würde und zu einer weiteren Tendenz der Ansiedlung „auf der grünen Wiese“ führen würde. Ein Entgegensteuern zu städtebaulichen Fehlentwicklungen wäre nicht möglich.

## **Inhalt der Festlegungen 7 und 8**

### **7 - Ziel:**

#### **Überplanung von vorhandenen Standorten**

Vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn diese für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes notwendig sind und durch die Festlegung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

### **8 - Ziel:**

#### **Einzelhandelsagglomerationen**

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

## **Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter**

Ziel 7 bezieht sich auf bereits bestehende bzw. „gebaute“ Standorte.

Bei Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen sind die Verkaufsflächen zukünftig in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Geringfügige Erweiterungen sind nur ausnahmsweise in geringem Umfang möglich; insoweit sind gegenüber dem jetzigen Bestand nur geringfügige räumliche Auswirkungen in der Zukunft zu erwarten.

Ziel 8 verpflichtet die Kommunen darüber hinaus, zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken.

## **Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung**

Die Ziele 7 und 8 unterstützen die vorher untersuchten und in der Grundtendenz prinzipiell umweltverträglich ausgerichteten Festlegungen (vgl. Ausführungen zu 1).

Der Rahmen für die Erweiterung bestehender nicht integrierter Standorte ist gering.  
Auch für die Festlegungen 7 und 8 gilt aber, dass konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter auf der Grundlage der Zielfestlegung nicht getroffen werden können.

Die in der Tendenz eher positiv zu wertenden Umweltauswirkungen können auf der Ebene des Landesentwicklungsplans im Ergebnis jedoch nicht näher bilanziert werden.

#### **Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen**

Da von der Festlegung keine voraussichtlichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 c zu § 9 ROG zu planen.

#### **Alternativenprüfung**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne von Anlage 1 Nr. 2 d zu § 9 ROG konnten nicht in Betracht gezogen werden, da die gewählten Zielfestlegungen maßgeblich zur gewünschten Steuerung des großflächigen Einzelhandels, der Stärkung der Innenstädte und der Vermeidung der Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels in wohnortferneren Gebieten (Stichwort: „Bauen auf der Grünen Wiese“) beitragen.

Die Beschreibung und Bewertung von Alternativen ist auch nicht erforderlich, da von der Festlegung keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen.

#### **Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans**

Im Fall der Nichtdurchführung dieser Festlegung würde keine landesweite Steuerung des Einzelhandels erfolgen, da der LEP NRW aus dem Jahr 1995 keine Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel trifft.

Insbesondere aus dem vorhandenen Bestand heraus könnten Erweiterungen und Verfestigungen nicht integrierter Standorte weiterhin erfolgen.

<b>Inhalt der Festlegung 9</b>
<b>9 - Grundsatz :</b> <b>Regionale Einzelhandelskonzepte</b> Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.
<b>Räumliche Wirksamkeit der Festlegung, insbesondere in Bezug auf einzelne Umweltgüter</b>
Räumliche Wirkungen sind auf der Planungsebene des LEP nicht zu ermitteln.
<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Festlegung auf Schutzgüter der Umweltprüfung</b>
Umweltauswirkungen sind auf der Planungsebene des LEP nicht zu ermitteln.
<b>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen</b>
Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind nicht zu treffen.
<b>Alternativenprüfung</b>
Zu diesem eher verfahrensorientierten Grundsatz bestehen keine sinnvollen Alternativen.
<b>Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung des Plans</b>
Der LEP NRW aus dem Jahr 1995 hat keine ausdrückliche Regelung zur Einstellung regionaler Einzelhandelskonzepte; diese können jedoch auch bereits jetzt durch Regionalplanungsbehörden berücksichtigt werden.

## 2.3 Integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung

Soweit ein Raumordnungsplan allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist der Plan vor seiner Zulassung oder Durchführung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Das aus den FFH- und Vogelschutzgebieten gebildete Netz NATURA 2000 sichert in NRW auf 8,4 Prozent der Landesfläche den Beitrag des Landes zur Erhaltung des europäischen Naturerbes. Die FFH- und Vogelschutzgebiete bilden auch den Kern des nordrhein-westfälischen Biotopverbundes.

Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – enthält keine zeichnerischen Festlegungen und legt insoweit selbst keine räumlich konkreten Standorte für den großflächigen Einzelhandel fest. Er zielt im Wesentlichen darauf ab, die Bauleitplanung für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO räumlich zu steuern.

Aufgrund der Festlegungen des LEP-Teilplans kann aber nicht abschließend flächenbezogen abgeleitet werden, welche Bereiche oder Gebiete in Regional- und Bauleitplänen künftig festgelegt bzw. festgesetzt werden. Räumliche Bezüge zu den bestehenden FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen und benachbarten Räumen sind insoweit nicht zu ermitteln.

Auf der Ebene des LEP-Teilplans sind deshalb auch keine konkreten Prüfungen und Bewertungen über zu erwartende Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten möglich.

Eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten könnte sich vor allem aus der konkreten Festlegung von bestimmten Siedlungsbereichen (ASB oder GIB-Festlegungen in Regionalplänen) oder aus konkreten Gebietsfestsetzungen in Bauleitplänen ergeben.

Allein aufgrund der Regelungen des LEP-Teilplans sind mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten auch auf diesen Planungsebenen eher nicht zu erwarten.

Bei der Umsetzung konkreterer Planungen und Vorhaben auf nachgeordneten Planungsebenen, bei denen eine räumliche Zuordnungen von Wirkungen zu FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten erkennbar ist, sind jedoch nähere Untersuchung zur Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. ggf. ihre Durchführung erforderlich.

Soweit sich die Festlegungen des LEP auf den Bestand beziehen (bereits festgelegte ASB oder GIB), sind aufgrund der spezifischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel keine Auswirkungen zu erwarten, da in den Regionalplänen i. d. R. keine Überlagerungen von allgemeinen ASB bzw. GIB mit FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen (ausnahmsweise können sehr punktuell Überlagerungen von ASB und FFH-Gebieten in Bezug auf wenige besonders geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) auftreten; diese Be-

reiche werden von den Regelungen des LEP-Teilplans nicht betroffen werden oder sind auf nachgeordneter Ebene zu untersuchen).

## **2.4 Zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen**

### **2.4.1 Kumulative Auswirkungen**

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild, Luftqualität oder Lärmsituation eines Teilraumes) verstanden.

Von den im Entwurf des LEP-Teilplans vorgesehenen Regelungen gehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter aus. Insoweit sind auch keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

Auf den Planungsebenen, in denen räumliche Planungen weiter konkretisiert werden, sind mögliche belastende Kumulationswirkungen detaillierter zu ermitteln und möglichst durch steuernde Planung auszuschließen.

### **2.4.2 Summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Die Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen und die kumulativen Umweltauswirkungen sind zu einer Gesamtplanauswirkung zusammenzufassen (vgl. UBA 2008). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Zusammenschau der in für die unterschiedlichen Planfestlegungen prognostizierten Umweltauswirkungen.

Da für die einzelnen Regelungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und keinen kumulativen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine erheblichen summarischen Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – zu erwarten.

Generell ist zu erwarten, dass die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel dazu beitragen werden, unmittelbare Inanspruchnahmen von Freiraum zu vermeiden und infolge der Stärkung von Zentren und der Unterstützung einer kompakten Siedlungsentwicklung auch mittelbar Freirauminanspruchnahmen zu verringern.

Aus den Erläuterungen zum Entwurf des LEP-Teilplans wird erkennbar, dass die Festlegungen insgesamt auf einer dezidierten Analyse der räumlichen Anforderungen wie auch der Auswirkungen bei einer Ansiedlung großflächigen Einzelhandels basieren. Die Ziele der Steuerung bilden einen zentralen Baustein der landesplanerischen Einflussnahme auf die Siedlungsentwicklung und sind insofern auch unter summarischer Betrachtung unverzichtbar.



## **2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Gemäß § 10 Abs. 2 ROG ist für den Fall, dass die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, dieser Staat nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beteiligen.

Im Ergebnis hat die Erarbeitung des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf andere Staaten und Nachbarländer. Es ist gleichwohl beabsichtigt, die Nachbarländer- und -staaten bei der Erarbeitung des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - zu beteiligen.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind in der Umweltprüfung auch Hinweise auf Schwierigkeiten zu geben, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten und Kenntnislücken aufgetreten. Zu den Schutzgütern, zum Umweltzustand und den Vorbelastungen der Umwelt standen umfangreiche, raumbezogene Daten zur Verfügung.

Da der geplante LEP-Teilplan keine Festlegungen zu einzelnen konkreten Flächen trifft und sich demgemäß keine Bezüge zu räumlichen Ausprägungen von Schutzgütern herstellen ließen, war die Nutzung der vorliegenden raumbezogenen Daten für die Beurteilungen im Rahmen der Umweltprüfung von untergeordneter Bedeutung.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. UBA 2008, S. 46).

Die Überwachung kann auf folgende Aspekte konzentriert werden (vgl. Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung):

- die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen,
- Maßnahmen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen,
- Aussagen zu Art und Umfang von negativen Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können.

Im vorliegenden Umweltbericht wird dargelegt, dass von den Festlegungen des LEP-Teilplans keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Unabhängig davon erfolgt eine Überwachung von durch

- eine Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des LEP bei nachgeordneten Planungen sowie
- eine fortlaufende Überwachung von Umweltzuständen durch die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung.

Auf eine nähere Darlegung dieser Instrumente kann hier verzichtet werden.

## 4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beabsichtigt, in einem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – (im Folgenden auch LEP-Teilplan genannt) landesweit geltende Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels festzulegen.

Die Regelungen des Entwurfs des LEP-Teilplans sind in einer Kurzdarstellung seiner Inhalte und seiner wichtigsten Zielvorstellungen zusammenfassend beschrieben (vgl. **Kapitel 1.2**). Nach dem im Entwurf des LEP-Teilplans geplanten landesplanerischen Vorgaben können die Kommunen große Einzelhandelsprojekte in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen. Zur Sicherung der Nahversorgung und für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, wie z. B. Möbelhäuser oder Baumärkte, sind Ausnahmen vorgesehen. Dabei wird die Größe der zentrenrelevanten Randsortimente jedoch beschränkt. Die neuen Festlegungen fordern die Kommunen darüber hinaus auf, zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken. Die neuen Regelungen enthalten darüber hinaus Festlegungen zu vorhandenen Standorten von Einzelhandelsgroßprojekten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen und zu der Berücksichtigung regionaler Einzelhandelskonzepte.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist im Rahmen der Erarbeitung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie
  4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
- beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist zentraler Bestandteil der Umweltprüfung; als Bestandteil der Planunterlagen nimmt er an dem Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 17 LPIG i. V. m § 13 LPIG und § 10 ROG teil, bei dem die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen während der Auslegungsfrist zum Planentwurf, der Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen können.

Bindungswirkungen für nachgeordnete Planungen, zu denen u. a. die Regionalpläne sowie die Bauleitpläne der Gemeinden gehören, gehen von den im LEP-Teilplan festgelegten Zielen und Grundsätzen aus (vgl. **Kapitel 1.3** zu Stellung und Bindungswirkungen des LEP-Teilplans im Planungssystem). Dabei sind Ziele der Raumordnung zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung und der vorliegende Umweltbericht konzentrieren sich dementsprechend auf die Zielfestlegungen und Grundsätze des Plan-Entwurfes.

Für die Umweltprüfung bzw. den vorliegenden Umweltbericht ist weiterhin von Bedeutung, dass der LEP-Teilplan keine zeichnerischen Festlegungen beinhaltet und selbst keine räumlich konkreten Standorte für den großflächigen Einzelhandel festlegt, so dass sich keine konkreten Bezüge der getroffenen Festlegungen zu räumlichen Ausprägungen von Schutzgütern herstellen lassen. Insoweit war auch die Nutzung raumbezogener Daten im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes von untergeordneter Bedeutung (vgl. **Kapitel 3.1**).

Aufgrund dieses Abstraktionsgrades und des Charakters der Festlegungen im LEP-Teilplan erfolgen Aussagen zu möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht stärker zusammenfassend, durch verbal-argumentative Bewertungen und als raumunspezifische Trendeinschätzung.

Weitere Hinweise zur Methodik der Umweltprüfung ergeben sich aus den Kapitel **1.4.2**,

Entsprechend der Vorgaben des ROG werden in **Kapitel 1.5** die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, dargestellt.

Dabei wird deutlich, dass der LEP-Teilplan mit seinen Festlegungen die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. § 1 Abs. 2 ROG), auch Umweltziele verfolgt.

Seine Ausrichtung unterstützt insbesondere das Umweltziel, flächensparend mit dem Freiraum umzugehen, womit er auch den in **Kapitel 1.5.1** näher beschriebenen schutzgutbezogenen Umweltzielen dient.

**Kapitel 2** beinhaltet als zentralen Kern des Umweltberichts und der Umweltprüfung die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen textlichen Ziele und Grundsätze des LEP-Teilplanentwurfes.

Es wird eingeleitet mit einer Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (**Kapitel 2.1**). Die Beschreibung des Umweltzustands erfolgt durch Beschreibung der übergreifenden Trends zur Bevölkerungsentwicklung, zur Globalisierung der Wirtschaft und Entwicklungen im Einzelhandel, zum Klimawandel sowie zu Inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen des raumordnerischen Freiraums bzw. zum Landschaftswandel.

Daran anschließend werden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - soweit dies für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des LEP-Teilplans bedeutsam ist - Ausführungen zu den Schutzgütern selbst sowie zu ihrem Umweltzustand gemacht.

Die Umweltprüfung im engeren Sinn zu den Zielen und Grundsätzen des LEP-Teilplans erfolgt mehrstufig:

- In **Kapitel 2.2** werden einzelnen Ziele und Grundsätze darauf untersucht, ob von ihnen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können
- In **Kapitel 2.4** wird die Aufstellung des LEP- Teilplans Großflächiger Einzelhandel in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen betrachtet.
- In **Kapitel 2.3** erfolgt ergänzend eine integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung. Soweit ein Raumordnungsplan allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekte geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist der Plan vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Als Ergebnis der Umweltprüfung einschließlich der integrierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zusammenfassend festzustellen:

- Generell ist zu erwarten, dass die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel dazu beitragen werden, unmittelbare Inanspruchnahmen von Freiraum zu vermeiden und infolge der Stärkung von Zentren und der Unterstützung einer kompakten Siedlungsentwicklung auch mittelbar Freirauminanspruchnahmen zu verringern.
- Insbesondere die Ziele 1 und 2 des LEP-Teilplanentwurfes tragen dazu bei, dass großflächiger Einzelhandel in Allgemeinen Siedlungsbereichen und großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevantem Kernsortiment in zentralen Versorgungsbereichen konzentriert werden. Summarisch ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen vermindert wird, da die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels künftig stärker dort erfolgt, wo auch eine größere Konzentration der Bevölkerung und eine bessere ÖPNV-Anbindung vorhanden ist. Insoweit ist in einer

Gesamtbilanz davon auszugehen, dass sich längere Anfahrten zwischen Wohnstandorten und den entsprechenden Ansiedlungen des großflächigen Einzelhandels reduzieren und eine intensivere ÖPNV-Nutzung wahrscheinlicher ist. Allerdings kann es bei einer Konzentration von großflächigem Einzelhandel in ASB bzw. in zentralen Versorgungsbereichen auch lokal zu Konzentrationen von Anlieferungs- und Konsumentenverkehren kommen, durch die Anwohner in ihrer Lebensqualität (insbesondere durch Lärmeinwirkung) beeinträchtigt werden können (Schutzgut Mensch).

- Konkrete räumlich bestimmte Aussagen zu Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter können auf der Grundlage der Festlegungen im LEP-Teilplanentwurf jedoch nicht getroffen werden.
- Aufgrund der Festlegungen des LEP-Teilplanentwurfes sind auf der Ebene des LEP auch mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten nicht zu ermitteln, aber auch nicht zu erwarten.
- Im Ergebnis sind auf der Ebene des Landesentwicklungsplans weder für die einzelnen Festlegungen des LEP-Teilplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter noch voraussichtlich erhebliche kumulative oder summarische Auswirkungen zu erwarten.
- Die Umsetzung des LEP-Teilplans hat daher auch keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf andere Staaten und Nachbarländer. Es ist gleichwohl beabsichtigt, die Nachbarländer und -staaten bei der Erarbeitung des LEP - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - zu beteiligen (**vgl. Kapitel 2.5**).
- Da von den Festlegungen des LEP-Teilplanentwurfes keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind keine Alternativen zu den einzelnen Festlegungen zu entwickeln. Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich auch aus sachlichen Gründen nicht auf.
- Aufgrund nicht bestimmbarer bzw. auch nicht zu erwartender voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen sind auch keine darauf gerichteten Überwachungsmaßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben.
- Unabhängig davon erfolgt eine Überwachung von Umweltauswirkungen in Zusammenhang mit der Aufstellung der LEP-Teilplans durch eine Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des LEP-Teilplans bei nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der Rechtskontrolle der Regionalpläne sowie die Verpflichtung zur Beachtung von Raumordnungszielen bzw. Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung durch nachgeordnete Planungsträger bei der Aufstellung ihrer Planungen und Maßnahmen, sowie durch eine fortlaufende Überwachung von Umweltzuständen durch die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung.

## 5 Literatur- und Gesetzesverzeichnis

### A) Literatur

- Bundesregierung, 2002: Perspektiven für Deutschland (**Nachhaltigkeitsstrategie**),
- WHO, 1989: Europäische Charta Umwelt und Gesundheit; verabschiedet anlässlich der 1. WHO-Europakonferenz Umwelt und Gesundheit,
- Bundesanstalt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) 2005: Raumordnungsbericht 2005, Berichte Bd. 21, Bonn,
- Land Nordrhein-Westfalen, 1995: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW),
- Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW), 2012: Amtliche Landesstatistik Nordrhein – Westfalen (<http://www.it.nrw.de>),
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) / Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein – Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster / Köln, 2007,
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) -Hrsg.- 2009: Umweltbericht NRW 2009. Düsseldorf, 2009,
- Umweltbundesamt -Hrsg.- 2008: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i. A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin.

### B) Gesetze, Richtlinien und Erlasse

#### Europäische Ebene

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (**EU-Wasserrahmenrichtlinie**) - (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009. (Abi. L 140 S. 114 vom 5.6.2009);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (kodifizierte Fassung vom 26.1.2010), Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7;
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**)- ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 - ABl. EG Nr. L 363/49 vom 20.12.06;
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (**SUP-Richtlinie**) (ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001).

## **Bundesebene**

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist;
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist;
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodenG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist;
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist;
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist;
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist;
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (**KWK-G**) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist;
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist;
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

## **Landesebene (Nordrhein-Westfälische Gesetzgebung)**

- Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**DSchG NRW**) vom 11. März 1980 (GV. NRW. 1980 S.226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S.274),
- Gesetz zur Landentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – **LEPro**) vom 5. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 485, ber. S. 648) **außer Kraft getreten** am 31.12.2011,
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – **LG NRW**) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- Landesplanungsgesetz NRW (**LPIG**) vom 3. 5. 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212).

## Neuaufstellung des LEP NRW -Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel -

### Beteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG i.V.m. § 14 Abs. 2 und 4 LPIG

#### Kreise, Kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden

##### Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis	Steinstr. 27	59872 Meschede
Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759 Arnsberg
Gemeinde Bestwig	Rathausplatz 1	59909 Bestwig
Stadt Brilon	Am Markt 1	59929 Brilon
Gemeinde Eslohe	Schultheißstr. 2	59889 Eslohe
Stadt Hallenberg	Rathausplatz 1	59969 Hallenberg
Stadt Marsberg	Lillers-Str. 8	34431 Marsberg
Stadt Medebach	Oberstr. 28-30	59964 Medebach
Stadt Meschede	Franz-Stahlmecke-Platz 2	59872 Meschede
Stadt Olsberg	Bigger Platz 6	59939 Olsberg
Stadt Schmallenberg	Unterm Werth 1	57392 Schmallenberg
Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846 Sundern
Stadt Winterberg	Fichtenweg 10	59955 Winterberg
Märkischer Kreis	Heedfelder Str. 45	58509 Lüdenscheid
Stadt Altena	Lüdenscheider Str. 22	58762 Altena
Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802 Balve
Stadt Halver	Thomasstr. 18	58553 Halver
Stadt Hemer	Hademareplatz 44	58675 Hemer
Gemeinde Herscheid	Plettenberger Str. 27	58849 Herscheid
Stadt Iserlohn	Schillerplatz 7	58636 Iserlohn
Stadt Kierspe	Springerweg 21	58566 Kierspe
Stadt Lüdenscheid	Rathausplatz 2	58507 Lüdenscheid
Stadt Meinerzhagen	Bahnhofstr. 9-13	58540 Meinerzhagen
Stadt Menden	Neumarkt 5	58406 Menden
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Hagener Str. 76	58769 Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Neuenrade	Alte Burg 1	58809 Neuenrade
Stadt Plettenberg	Grünestr. 10	58840 Plettenberg
Gemeinde Schalksmühle	Rathausplatz 1	58579 Schalksmühle
Stadt Werdohl	Goethestr. 51	58791 Werdohl
Kreis Olpe	Danziger Str. 2	57462 Olpe
Stadt Attendorn	Köliner Str. 10	57439 Attendorn
Stadt Drolshagen	Hagener Str. 9	57489 Drolshagen
Gemeinde Finnentrop	Am Markt 1	57413 Finnentrop
Gemeinde Kirchhundem	Hundemstr. 35	57399 Kirchhundem
Stadt Lennestadt	Helmut-Kumpf-Str. 25	57368 Lennestadt
Stadt Olpe	Franziskanerstr. 6	57462 Olpe
Gemeinde Wenden	Hauptstr. 75	57482 Wenden
Kreis Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Str. 73	54072 Siegen
Stadt Bad Berleburg	Poststr. 42	57319 Bad Berleburg
Gemeinde Burbach	Eicher Weg 13	57299 Burbach
Gemeinde Erndtebrück	Talstr. 27	57339 Erndtebrück
Stadt Freudenberg	Bahnhofstr. 18-20	57258 Freudenberg
Stadt Hilchenbach	Markt 13	57271 Hilchenbach
Stadt Kreuztal	Siegener Str. 5	57223 Kreuztal
Stadt Bad Laasphe	Mühlenstr. 20	57334 Bad Laasphe
Stadt Netphen	Amtsstr. 6	57250 Netphen
Gemeinde Neunkirchen	Bahnhofstr. 3	57290 Neunkirchen
Stadt Siegen	Markt 2	54072 Siegen



Gemeinde Wilnsdorf	Marktplatz 1	57234 Wilnsdorf
Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494 Soest
Gemeinde Anröchte	Hauptstr. 72-74	59609 Anröchte
Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstr. 1	59505 Bad Sassendorf
Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469 Ense
Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597 Erwitte
Stadt Geseke	Martinsgasse 2	59590 Geseke
Gemeinde Lippetal	Bahnhofstr. 7	59510 Lippetal
Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555 Lippstadt
Gemeinde Möhneseesee	Hauptstr. 19	59519 Möhneseesee
Stadt Rüthen	Hochstr. 14	59602 Rüthen
Stadt Soest	Am Vreithof 6-8	59494 Soest
Stadt Warstein	Dieplohstr. 1	59581 Warstein
Gemeinde Welver	Markt 4	59514 Welver
Stadt Werl	Hedwig-Dransfeld-Str. 21-23	59457 Werl
Gemeinde Wickede	Hauptstr. 81	58739 Wickede

### Regierungsbezirk Detmold

Stadt Bielefeld	Niederwall 25	33602 Bielefeld
Kreis Gütersloh	Herzebrocker Str. 140	33334 Gütersloh
Stadt Borgholzhausen	Schulstr. 5	33829 Borgholzhausen
Stadt Gütersloh	Berliner Str. 40	33330 Gütersloh
Stadt Halle (Westf.)	Ravensberger Str. 1	33790 Halle
Stadt Harsewinkel	Münsterstr. 14	33428 Harsewinkel
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	Am Rathaus 1	33442 Herzebrock-Clarholz
Gemeinde Langenberg	Klutenbrinkstr. 5	33449 Langenberg
Stadt Rheda-Wiedenbrück	Rathausplatz 13	33378 Rheda-Wiedenbrück
Stadt Rietberg	Rügenstr. 1	33397 Rietberg
Stadt Schloss Holte-Stukenbrock	Rathausstr. 2	33758 Schloss Holte-Stukenb.
Gemeinde Steinhagen	Am Pulverbach 25	33803 Steinhagen
Gemeinde Verl	Paderborner Str. 3-5	33411 Verl
Stadt Versmold	Münsterstr. 16	33775 Versmold
Stadt Werther (Westf.)	Mühlenstr. 2	33824 Werther
Kreis Herford	Amtshausstr. 3	32051 Herford
Stadt Bünde	Bahnhofstr. 13 – 11	32257 Bünde
Stadt Enger	Bahnhofstr. 44	32130 Enger
Stadt Herford	Rathausplatz 1	32052 Herford
Gemeinde Hiddenhausen	Rathausstr. 1	32120 Hiddenhausen
Gemeinde Kirchlengern	Rathausplatz 1	32278 Kirchlengern
Stadt Löhne	Oeynhausener Str. 41	32584 Löhne
Gemeinde Rödinghausen	Heerstr. 2	32289 Rödinghausen
Stadt Spenge	Lange Str. 52 – 56	32139 Spenge
Stadt Vlotho	Lange Str. 60	32602 Vlotho
Kreis Höxter	Moltkestr. 12	37671 Höxter
Stadt Bad Driburg	Am Rathausplatz 2	33014 Bad Driburg
Stadt Beverungen	Weserstr. 10-12	37688 Beverungen
Stadt Borgentreich	Am Rathaus 13	34434 Borgentreich
Stadt Brakel	Am Markt	33034 Brakel
Stadt Höxter	Westerbachstr. 45	37671 Höxter
Stadt Marienmünster	Schulstr. 1	37696 Marienmünster
Stadt Nieheim	Marktstr. 28	33039 Nieheim
Stadt Steinheim	Marktstr. 2	32839 Steinheim
Stadt Warburg	Bahnhofstr. 28	34414 Warburg
Stadt Willebadessen	Abdinghofweg 1	34439 Willebadessen
Kreis Lippe	Felix-Fechenbach-Str. 5	32756 Detmold
Gemeinde Augustdorf	Pivitsheider Str. 16	32832 Augustdorf
Stadt Bad Salzuffeln	Rudolph-Brandes-Allee 19	32105 Bad Salzuffeln
Stadt Barntrup	Mittelstr. 38	32683 Barntrup
Stadt Blomberg	Marktplatz 1	32825 Blomberg
Stadt Detmold	Marktplatz 5	32756 Detmold
Gemeinde Dörentrup	Hauptstr. 2	32694 Dörentrup
Gemeinde Extertal	Mittelstr. 33	32699 Extertal
Stadt Horn-Bad Meinberg	Rathausplatz 4	32805 Horn-Bad Meinberg
Gemeinde Kalletal	Rintelner Str. 3	32689 Kalletal

Stadt Lage	Lange Str. 72	32791 Lage
Stadt Lemgo	Marktplatz 1	32657 Lemgo
Gemeinde Leopoldshöhe	Kirchweg 1	33818 Leopoldshöhe
Stadt Lügde	Am Markt 1	32676 Lügde
Stadt Oerlinghausen	Rathausplatz 1	33813 Oerlinghausen
Stadt Schieder-Schwalenberg	Domäne 3	32816 Schieder-Schwalenberg
Gemeinde Schlangen	Kirchplatz 6	33189 Schlangen
Kreis Minden-Lübbecke	Portastr. 13	32423 Minden
Stadt Bad Oeynhausen	Ostkorso 8	32545 Bad Oeynhausen
Stadt Espelkamp	Wilhelm-Kern-Platz 1	32339 Espelkamp
Gemeinde Hille	Am Rathaus 4	32479 Hille
Gemeinde Hüllhorst	Löhner Str. 1	32609 Hüllhorst
Stadt Lübbecke	Kreishausstr. 4	32312 Lübbecke
Stadt Minden	Kleiner Domhof 17	32423 Minden
Stadt Petershagen	Bahnhofstr. 63	32469 Petershagen
Stadt Porta Westfalica	Kempstr. 1	32457 Porta Westfalica
Stadt Preußisch Oldendorf	Rathausstr. 3	32361 Preußisch Oldendorf
Stadt Rahden	Lange Str. 9	32369 Rahden
Gemeinde Stemwede	Am Thie 20	32351 Stemwede
Kreis Paderborn	Aldegreverstr. 10-14	33102 Paderborn
Gemeinde Altenbeken	Bahnhofstr. 5 a	33184 Altenbeken
Stadt Bad Lippspringe	Friedr.-Wilh.-Weber-Platz 1	33175 Bad Lippspringe
Gemeinde Borchen	Unter der Burg 1	33178 Borchen
Stadt Büren	Königstr. 16	33142 Büren
Stadt Delbrück	Lange Str. 41	33129 Delbrück
Gemeinde Hövelhof	Schloßstr. 14	33161 Hövelhof
Stadt Lichtenau	Lange Str. 39	33165 Lichtenau
Stadt Paderborn	Am Abdingshof 11	33098 Paderborn
Stadt Salzkotten	Marktstr. 8	33114 Salzkotten
Stadt Bad Wünnenberg	Poststr. 11	33181 Bad Wünnenberg

#### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

Stadt Düsseldorf	Marktplatz 1	40213 Düsseldorf
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz	47798 Krefeld
Stadt Mönchengladbach	Weierstr. 21	41061 Mönchengladbach
Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz 1	42853 Remscheid
Stadt Solingen	Cronenberger Str. 59-61	42651 Solingen
Stadt Wuppertal	Johannes-Rau-Platz 1	42275 Wuppertal
Kreis Kleve	Nassauer Allee 15-23	47533 Kleve
Gemeinde Bedburg-Hau	Rathausplatz 1	47551 Bedburg-Hau
Stadt Emmerich am Rhein	Geistmarkt 1	46446 Emmerich am Rhein
Stadt Geldern	Issumer Tor 36	47608 Geldern
Stadt Goch	Markt 2	47574 Goch
Gemeinde Issum	Herrlichkeit 7-9	47661 Issum
Stadt Kalkar	Markt 20	47546 Kalkar
Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4	47647 Kerken
Stadt Kevelaer	Peter-Plümpe-Platz 12	47623 Kevelaer
Stadt Kleve	Kavarinerstr. 20-22	47533 Kleve
Gemeinde Kranenburg	Klever Str. 4	47559 Kranenburg
Stadt Rees	Markt 1	46459 Rees
Gemeinde Rheurdt	Rathausstr. 35	47509 Rheurdt
Stadt Straelen	Rathausstr. 1	47638 Straelen
Gemeinde Uedem	Mosterstr. 2	47589 Uedem
Gemeinde Wachtendonk	Weinstr. 1	47669 Wachtendonk
Gemeinde Weeze	Cyriakusplatz 13-14	47652 Weeze
Kreis Mettmann	Düsseldorfer Str. 26	40822 Mettmann
Stadt Erkrath	Bahnstr. 16	40699 Erkrath
Stadt Haan	Kaiserstr. 85	42781 Haan
Stadt Heiligenhaus	Hauptstr. 157	42579 Heiligenhaus
Stadt Hilden	Am Rathaus 1	40721 Hilden
Stadt Langenfeld	Konrad-Adenauer-Platz 1	40764 Langenfeld
Stadt Mettmann	Neanderstr. 85	40822 Mettmann
Stadt Monheim am Rhein	Rathausplatz 2	40789 Monheim am Rhein
Stadt Ratingen	Minoritenstr. 2-6	40878 Ratingen

Stadt Velbert	Thomasstr. 1	42551 Velbert
Stadt Wülfrath	Am Rathaus 1	42489 Wülfrath
Rhein-Kreis Neuss	Oberstr. 91	41460 Neuss
Stadt Dormagen	Paul-Wierich-Platz 2	41539 Dormagen
Stadt Grevenbroich	Am Markt 1	41515 Grevenbroich
Gemeinde Jüchen	Am Rathaus 5	41363 Jüchen
Stadt Kaarst	Am Neumarkt 2	41564 Kaarst
Stadt Korschenbroich	Sebastianusstr. 1	41352 Korschenbroich
Stadt Meerbusch	Moerser Str. 28	40667 Meerbusch
Stadt Neuss	Markt 2	41460 Neuss
Gemeinde Rommerskirchen	Bahnstr. 51	41569 Rommerskirchen
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3	41747 Viersen
Gemeinde Brüggen	Klosterstr. 38	41379 Brüggen
Gemeinde Grefrath	Rathausplatz 3	47929 Grefrath
Stadt Kempen	Buttermarkt 1	47906 Kempen
Stadt Nettetal	Doerkesplatz 11	41334 Nettetal
Gemeinde Niederkrüchten	Laurentiusstr. 19	41372 Niederkrüchten
Gemeinde Schwalmthal	Markt 20	41366 Schwalmthal
Stadt Tönisvorst	Bahnstr. 15	47918 Tönisvorst
Stadt Viersen	Rathausmarkt 1	41747 Viersen
Stadt Willich	Hauptstr. 6	47877 Willich

### Regierungsbezirk Köln

Stadt Aachen	Markt	52062 Aachen
Stadt Bonn	Berliner Platz 2	53103 Bonn
Stadt Köln	Rathausplatz 1	50679 Köln
Stadt Leverkusen	Friedrich-Ebert-Platz 1	51373 Leverkusen
Städteregion Aachen	Zollernstr. 10	52040 Aachen
Stadt Alsdorf	Hubertusstr. 17	52477 Alsdorf
Stadt Baesweiler	Mariastr. 2	52499 Baesweiler
Stadt Eschweiler	Johannes-Rau-Platz 1	52249 Eschweiler
Stadt Herzogenrath	Rathausplatz 1	52134 Herzogenrath
Stadt Monschau	Laufenstr. 84	52156 Monschau
Gemeinde Roetgen	Hauptstr. 55	52159 Roetgen
Gemeinde Simmerath	Rathaus	52152 Simmerath
Stadt Stolberg	Rathausstr. 11-13	52222 Stolberg
Stadt Würselen	Morlaixplatz 1	52146 Würselen
Kreis Düren	Bismarckstr. 16	52351 Düren
Gemeinde Aldenhoven	Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13	52457 Aldenhoven
Stadt Düren	Wilhelmstr. 34	52349 Düren
Stadt Heimbach	Hengebachstr. 14	52396 Heimbach
Gemeinde Hürtgenwald	August-Scholl-Str. 5	52393 Hürtgenwald
Gemeinde Inden	Rathausstr. 1	52459 Inden
Stadt Jülich	Große Rurstr. 17	52428 Jülich
Gemeinde Langerwehe	Schönthaler Str. 4	52379 Langerwehe
Gemeinde Kreuzau	Bahnhofstr. 7	52372 Kreuzau
Stadt Linnich	Rurdorfer Str. 64	52441 Linnich
Gemeinde Merzenich	Valdersweg 1	52399 Merzenich
Stadt Nideggen	Zülpicher Str. 1	52385 Nideggen
Gemeinde Niederzier	Rathausstr. 8	52382 Niederzier
Gemeinde Nörvenich	Bahnhofstr. 25	52388 Nörvenich
Gemeinde Titz	Landstr. 4	52445 Titz
Gemeinde Vettweiß	Gereonstr. 14	52391 Vettweiß
Kreis Euskirchen	Jülicher Ring 32	53861 Euskirchen
Stadt Bad Münstereifel	Marktstr. 11-15	53902 Bad Münstereifel
Gemeinde Blankenheim	Rathausplatz 16	53945 Blankenheim
Stadt Euskirchen	Kölner Str. 75	53879 Euskirchen
Gemeinde Dahlem	Hauptstr. 23	53949 Dahlem
Gemeinde Hellenthal	Rathausstr. 2	53940 Hellenthal
Gemeinde Kall	Bahnhofstr. 9	53925 Kall
Stadt Mechernich	Bergstr. 1	53894 Mechernich
Gemeinde Nettersheim	Kraustr. 1	53947 Nettersheim
Stadt Schleiden	Blankenheimer Str. 2-4	53937 Schleiden
Gemeinde Weilerswist	Bonner Str. 29	53919 Weilerswist

Stadt Zülpich	Markt 21	53909 Zülpich
Kreis Heinsberg	Valkenburger Str. 45	52525 Heinsberg
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17	41812 Erkelenz
Gemeinde Gangelt	Burgstr. 10	52538 Gangelt
Stadt Geilenkirchen	Markt 9	52511 Geilenkirchen
Stadt Heinsberg	Apfelstr. 60	52525 Heinsberg
Stadt Hückelhoven	Parkhofstr. 76	41836 Hückelhoven
Gemeinde Selfkant	Rathaus 13	52539 Selfkant
Stadt Übach-Palenberg	Rathausplatz 4	52531 Übach-Palenberg
Gemeinde Waldfeucht	Lambertusstr. 13	52525 Waldfeucht
Stadt Wassenberg	Roermonder Str. 25-27	41849 Wassenberg
Stadt Wegberg	Rathausplatz 25	41844 Wegberg
Oberbergischer Kreis	Moltkestr. 34	51643 Gummersbach
Stadt Bergneustadt	Kölner Str. 256	51402 Bergneustadt
Gemeinde Engelskirchen	Engels-Platz 4	51766 Engelskirchen
Stadt Gummersbach	Rathausplatz 1	51643 Gummersbach
Stadt Hückeswagen	Auf m Schloss	42499 Hückeswagen
Gemeinde Lindlar	Borromäusstr. 1	51789 Lindlar
Gemeinde Marienheide	Hauptstr. 20	51409 Marienheide
Gemeinde Morsbach	Bahnhofstr. 2	51597 Morsbach
Gemeinde Nümbrecht	Hauptstr. 16	51588 Nümbrecht
Stadt Radevormwald	Hohenfuhrstr. 13	42477 Radevormwald
Gemeinde Reichshof	Hauptstr. 12	51580 Reichshof-Denklingen
Stadt Waldbröl	Nümbrechter Str. 18-21	51545 Waldbröl
Stadt Wiehl	Bahnhofstr. 1	51674 Wiehl
Stadt Wipperfürth	Marktplatz 1	51688 Wipperfürth
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Rübezahlwald 7	51469 Bergisch Gladbach
Stadt Bergisch Gladbach	Wilhelm-Wagener-Platz	51429 Bergisch Gladbach
Stadt Burscheid	Höhestr. 7-9	51399 Burscheid
Gemeinde Kürten	Marktfeld 1	51515 Kürten
Stadt Leichlingen	Am Schulbusch 16	42799 Leichlingen
Gemeinde Odenthal	Altenberger-Dom-Str. 29	51519 Odenthal
Stadt Overath	Hauptstr. 25	51491 Overath
Stadt Rösrath	Hauptstr. 229	51503 Rösrath
Stadt Wermelskirchen	Telegrafenstr. 29-33	42929 Wermelskirchen
Rhein-Erft-Kreis	Willy-Brandt-Platz 1	50126 Bergheim
Stadt Bedburg	Am Rathaus 1	50181 Bedburg
Stadt Bergheim	Bethlehemer Str. 9 - 11	50126 Bergheim
Stadt Brühl	Uhlstr. 3	50321 Brühl
Gemeinde Elsdorf	Gladbacher Str. 111	50189 Elsdorf
Stadt Erftstadt	Holzdam 10	50374 Erftstadt
Stadt Frechen	Johann-Schmitz-Platz 1	50226 Frechen
Stadt Hürth	Friedrich-Ebert-Str. 40	50354 Hürth
Stadt Kerpen	Jahnplatz 1	50171 Kerpen
Stadt Pulheim	Alte Kölner Str. 26	50259 Pulheim
Stadt Wesseling	Alfons-Müller-Platz	50389 Wesseling
Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1	53721 Siegburg
Gemeinde Alfter	Am Rathaus 7	53347 Alfter
Stadt Bad Honnef	Rathausplatz 1	53604 Bad Honnef
Stadt Bornheim	Rathausstr. 2	53332 Bornheim
Gemeinde Eitorf	Markt 1	53783 Eitorf
Stadt Hennef	Frankfurter Str. 97	53773 Hennef
Stadt Königswinter	Obere Str. 8	53639 Königswinter
Stadt Lohmar	Hauptstr. 29	53797 Lohmar
Stadt Meckenheim	Bahnhofstr. 22	53340 Meckenheim
Gemeinde Much	Hauptstr. 57	53804 Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	Hauptstr. 78	53819 Neunkirchen-Seelscheid
Stadtverwaltung Niederkassel	Rathausstr. 19	53859 Niederkassel
Stadt Rheinbach	Schweigelstr. 23	53359 Rheinbach
Gemeinde Ruppichterath	Rathausstr. 18	53809 Ruppichterath
Stadt St. Augustin	Markt 1	53757 St. Augustin
Stadt Siegburg	Nogenter Platz 10	53721 Siegburg
Gemeinde Swisttal	Rathausstr. 115	53913 Swisttal
Stadt Troisdorf	Kölner Str. 176	53840 Troisdorf

Gemeinde Wachtberg	Rathausstr. 34	53343 Wachtberg
Gemeinde Windeck	Rathausstr. 12	51540 Windeck

### Regierungsbezirk Münster

Stadt Münster	Klemensstr. 10	48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Str. 93	46325 Borken
Stadt Ahaus	Rathausplatz 1	48683 Ahaus
Stadt Bocholt	Berliner Platz 1	46395 Bocholt
Stadt Borken	Im Piepershagen 17	46325 Borken
Stadt Gescher	Marktplatz 1	48712 Gescher
Stadt Gronau	Konrad-Adenauer-Str. 1	48599 Gronau
Stadt Isselburg	Minervastr. 12	46419 Isselburg
Stadt Rhede	Rathausplatz 9	46414 Rhede
Stadt Stadtlohn	Markt 3	48403 Stadtlohn
Stadt Vreden	Burgstr. 14	48691 Vreden
Gemeinde Heek	Bahnhofstr. 60	48619 Heek
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1	46359 Heiden
Gemeinde Legden	Amtshausstr. 1	48739 Legden
Gemeinde Raesfeld	Weseler Str. 19	46348 Raesfeld
Gemeinde Reken	Kirchstr. 1	48734 Reken
Gemeinde Schöppingen	Amtsstr. 17	48624 Schöppingen
Gemeinde Südlohn	Winterswyker Str. 1	46354 Südlohn
Gemeinde Velen	Ramsdorfer Str. 19	46342 Velen
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Str. 7	48653 Coesfeld
Stadt Billerbeck	Markt 1	48727 Billerbeck
Stadt Coesfeld	Markt 8	48653 Coesfeld
Stadt Dülmen	Markt 1-3	48249 Dülmen
Stadt Lüdinghausen	Borg 2	59348 Lüdinghausen
Stadt Olfen	Kirchstr. 5	59399 Olfen
Gemeinde Ascheberg	Dieningstr. 7	59387 Ascheberg
Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1	48329 Havixbeck
Gemeinde Nordkirchen	Bohlenstr. 2	59394 Nordkirchen
Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7-8	48301 Nottuln
Gemeinde Rosendahl	Hauptstr.30	48720 Rosendahl
Gemeinde Senden	Münsterstr. 30	48308 Senden
Kreis Steinfurt	Tecklenburger Str. 10	48565 Steinfurt
Stadt Emsdetten	Am Markt 1	48282 Emsdetten
Stadt Greven	Rathausstr. 6	48268 Greven
Stadt Hörstel	Kalixtusstr. 6	48477 Hörstel
Stadt Horstmar	Kirchplatz 1-3	48612 Horstmar
Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstr. 16	49477 Ibbenbüren
Stadt Lengerich	Tecklenburger Str. 2-4	49525 Lengerich
Stadt Ochtrup	Prof.-Gärtner-Str. 10	48607 Ochtrup
Stadt Rheine	Klosterstr. 14	48431 Rheine
Stadt Steinfurt	Emsdettener Str. 40	48565 Steinfurt
Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2	49545 Tecklenburg
Gemeinde Altenberge	Kirchstr. 25	48341 Altenberge
Gemeinde Hopsten	Bunte Str. 35	48496 Hopsten
Gemeinde Ladbergen	Jahnstr. 5	49549 Ladbergen
Gemeinde Laer	Mühlenhoek 1	48366 Laer
Gemeinde Lienen	Hauptstr. 14	49536 Lienen
Gemeinde Lotte	Westerkappeler Str. 19	49504 Lotte
Gemeinde Metelen	Sendplatz 18	48629 Metelen
Gemeinde Mettingen	Rathausplatz 1	49497 Mettingen
Gemeinde Neuenkirchen	Hauptstr. 16	48485 Neuenkirchen
Gemeinde Nordwalde	Bahnhofstr. 2	48356 Nordwalde
Gemeinde Recke	Hauptstr. 28	49509 Recke
Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Str. 11	48369 Saerbeck
Gemeinde Westerkappeln	Große Str. 13	49492 Westerkappeln
Gemeinde Wettringen	Kirchstr. 19	48493 Wettringen
Kreis Warendorf	Waldenburger Str. 2	48231 Warendorf
Stadt Ahlen	Westenmauer 10	59227 Ahlen
Stadt Beckum	Weststr. 46	59269 Beckum
Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7	48317 Drensteinfurt

Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1	59320 Ennigerloh
Stadt Oelde	Ratsstiege 1	59302 Oelde
Stadt Sassenberg	Schürenstr.17	48336 Sassenberg
Stadt Sendenhorst	Kirchstr. 1	48324 Sendenhorst
Stadt Telgte	Baßfeld 4-6	48291 Telgte
Stadt Warendorf	Lange Kesselstr. 4 – 6	48231 Warendorf
Gemeinde Beelen	Warendorfer Str. 9	48361 Beelen
Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30	48351 Everswinkel
Gemeinde Ostbevern	Hauptstr. 24	48346 Ostbevern
Gemeinde Wadersloh	Liesborner Str. 5	59329 Wadersloh

### Regionalverband Ruhr

Stadt Bochum	Willy-Brandt-Platz 2-6	44787 Bochum
Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1	46236 Bottrop
Stadt Dortmund	Friedensplatz 1	44135 Dortmund
Stadt Duisburg	Burgplatz 19	44051 Duisburg
Stadt Essen	Porscheplatz 1	45121 Essen
Stadt Gelsenkirchen	Goldbergstr. 12	45894 Gelsenkirchen
Stadt Hagen	Friedrich-Ebert-Platz 1	58095 Hagen
Stadt Hamm	Theodor-Heuss-Platz 16	59065 Hamm
Stadt Herne	Friedrich-Ebert-Platz 2	44623 Herne
Stadt Mülheim an der Ruhr	Ruhrstr. 32-34	45468 Mülheim an der Ruhr
Stadt Oberhausen	Schwartzstr. 72	460425 Oberhausen
Ennepe-Ruhr-Kreis	Hauptstr. 92	58332 Schwelm
Stadt Breckerfeld	Frankfurter Str. 38	58339 Breckerfeld
Stadt Ennepetal	Bismarckstr. 21	58256 Ennepetal
Stadt Gevelsberg	Rathausplatz 1	58285 Gevelsberg
Stadt Hattingen	Rathausplatz 1	45525 Hattingen
Stadt Herdecke	Kirchplatz 3	58313 Herdecke
Stadt Schwelm	Hauptstr. 14	58332 Schwelm
Stadt Sprockhövel	Rathausplatz 4	45549 Sprockhövel
Stadt Wetter	Kaiserstr. 140	58300 Wetter
Stadt Witten	Marktstr. 16	58452 Witten
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1	45657 Recklinghausen
Stadt Castrop-Rauxel	Europaplatz 1	44575 Castrop-Rauxel
Stadt Datteln	Genthiner Str. 8	45711 Datteln
Stadt Dorsten	Halterner Str. 5	46284 Dorsten
Stadt Gladbeck	Willy-Brandt-Platz 2	45964 Gladbeck
Stadt Haltern am See	Dr.-Conrads-Str. 1	45721 Haltern am See
Stadt Herten	Kurt-Schumacher-Str. 2	45699 Herten
Stadt Marl	Creiler Platz 1	45768 Marl
Stadt Oer-Erkenschwick	Rathausplatz 1	45739 Oer-Erkenschwick
Stadt Recklinghausen	Rathausplatz 3	45657 Recklinghausen
Stadt Waltrop	Münsterstr. 1	45731 Waltrop
Kreis Unna	Friedrich-Ebert-Str. 17	59425 Unna
Stadt Bergkamen	Hubert-Biernat-Str. 15	59192 Bergkamen
Gemeinde Bönen	Am Bahnhof 7	59199 Bönen
Stadt Fröndenberg	Bahnhofstr. 2	58730 Fröndenberg
Gemeinde Holzwickede	Allee 5	59439 Holzwickede
Stadt Kamen	Rathausplatz 1	59174 Kamen
Stadt Lünen	Willy-Brandt-Platz 1	44532 Lünen
Stadt Schwerte	Rathausstr. 31	58239 Schwerte
Stadt Selm	Adenauerplatz 2	59379 Selm
Stadt Unna	Rathausplatz 1	59423 Unna
Stadt Werne	Konrad-Adenauer-Platz 1	59368 Werne
Kreis Wesel	Reeser Landstr. 31	46483 Wesel
Gemeinde Alpen	Rathausstr. 3-5	46519 Alpen
Stadt Dinslaken	Platz d' Agen 1	46535 Dinslaken
Stadt Hamminkeln	Brüner Str. 9	46499 Hamminkeln
Gemeinde Hünxe	Dorstener Str. 24	46569 Hünxe
Stadt Kamp-Lintfort	Am Rathaus 2	46475 Kamp-Lintfort
Stadt Moers	Meerstr. 2	47441 Moers
Stadt Neukirchen-Vluyn	Hans-Böckler-Str. 26	47506 Neukirchen-Vluyn
Stadt Rheinberg	Kirchplatz 10	47495 Rheinberg

Gemeinde Schermbeck	Weseler Str. 2	46514 Schermbeck
Gemeinde Sonsbeck	Herrenstr. 2	47665 Sonsbeck
Stadt Voerde	Rathausplatz 20	46562 Voerde
Stadt Wesel	Klever-Tor-Platz 1	46483 Wesel
Stadt Xanten	Karthaus 2	46509 Xanten
Amt für Stadtplanung und Bauordnung - Geschäftsstelle	Lindenallee 10 (Deutschlandhaus)	45121 Essen
Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion		

## Behörden und Einrichtungen

### Behörden und Einrichtungen des Landes

Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstr. 1	59821 Arnsberg
Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -	Seibertzstr. 1	59821 Arnsberg
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstr. 15	32756 Detmold
Bezirksregierung Detmold - Regionalrat -	Leopoldstr. 15	32756 Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2	40474 Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalrat -	Cecilienallee 2	40474 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln	Zeughausstr. 2-10	50667 Köln
Bezirksregierung Köln - Regionalrat -	Zeughausstr. 2-10	50667 Köln
Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3	48143 Münster
Bezirksregierung Münster - Regionalrat -	Domplatz 1-3	48143 Münster
Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstr. 35	45128 Essen
Regionalverband Ruhr -Verbandsversammlung-	Kronprinzenstr. 35	45128 Essen
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Siebengebirgsstr. 200	53229 Bonn
Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale-	Albrecht-Thaer-Str. 34	48147 Münster
Geologischer Dienst NRW	De-Greif-Str. 195	47803 Krefeld
Landesbetrieb Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1	45888 Gelsenkirchen
Betriebssitz Gelsenkirchen		
Landesbetrieb Information und Technik NRW	Mauerstraße 51	40476 Düsseldorf
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW	Hugo-Eckener-Str. 14	50829 Köln
Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen	Mercedesstraße 12	40440 Düsseldorf
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstr. 10	45659 Recklinghausen
Landschaftsverband Rheinland	Endenicher Str. 133	53115 Bonn
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		
Landschaftsverband Westfalen- Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133 Münster
Landschaftsverband Rheinland	Kennedy-Ufer 2	50676 Köln
Oberfinanzdirektion Münster	Andreas-Hofer-Str. 50	48145 Münster
Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Paltz 2	50668 Köln

### Behörden und Einrichtungen des Bundes

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Invalidenstr. 44	10115 Berlin
Bundespolizeidirektion St. Augustin	Bundesgrenzschutzstr. 100	53757 St. Augustin

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	Deichmanns Aue 31-37	53179 Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ellerstr. 56	53119 Bonn
Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Str. 46	40470 Düsseldorf
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West	Cheruskerweg 11	48147 Münster
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Königstr. 84	47198 Duisburg
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	Emmericher Str. 201	47138 Duisburg
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Münsterstr. 77	48431 Rheine
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte	Am Waterlooplatz 5	30169 Hannover
Wasser- und Schifffahrtsamt Deutsche Bahn Netz AG	Kasseler Straße 5	34346 Hann.Münden
Niederlassung West Clearingstelle DB Services Immobilien GmbH	Hansastr. 15	44058 Duisburg
Niederlassung Köln	Deutz-Mülheimer Str. 22-24	50679 Köln
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestr. 61	45127 Essen
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733 Köln
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit Programmbereich 220	Josef-Gockeln-Str. 7	40474 Düsseldorf
Wasser- und Schifffahrtsamt Verden	Hohe Leuchte 30	27283 Verden
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden	Am Hohen Ufer 1-3	32425 Minden
<b>Behörden und Einrichtungen von Nachbarländern</b>		
Minister des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	Schillerplatz 3 – 5	55116 Mainz
Ministerium für Ernährung; Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung des Landes Niedersachsen	Calenberger Str. 2	30169 Hannover
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Abteilung Landesplanung, -entwicklung, Bodenmanagement	Kaiser-Friedrich-Ring 75	65185 Wiesbaden
Nds. Ministerium für Inneres und Sport Regierungsvertretung Oldenburg	Theodor-Tantzen-Platz 8	26122 Oldenburg
Stadt Osnabrück	Bierstr. 28	49074 Osnabrück
Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1	49082 Osnabrück
Stadt Bramsche	Hasestr. 11	49565 Bramsche
Stadt Bad Iburg	Am Gografenhof 4	49186 Bad Iburg
Gemeinde Bad Laer	Glandorfer Str. 5	49196 Bad Laer
Samtgemeinde Fürstenau	Schlossplatz 1	49584 Fürstenau
Gemeinde Glandorf	Kattenvenner Str. 1	49219 Glandorf
Gemeinde Hagen a.T.W.	Schulstr. 7	49170 Hagen a.T.W.
Gemeinde Hasbergen	Martin Luther-Str. 12	49205 Hasbergen
Samtgemeinde Neuenkirchen	Alte Poststr. 5-7	49586 Neuenkirchen
Gemeinde Wallenhorst	Rathausallee 1	49134 Wallenhorst
Landkreis Emsland	Ordeniederung 1	49716 Meppen
Samtgemeinde Freren	Markt 1	49832 Freren
Gemeinde Salzbergen	Franz-Schratz-Str. 12	48499 Salzbergen
Samtgemeinde Spelle	Hauptstr. 43	48480 Spelle
Landkreis Grafschaft Bentheim	van-Delden-Str. 1-7	48529 Nordhorn
Stadt Bad Bentheim	Schlossstr. 2	48455 Bad Bentheim



Samtgemeinde Schüttorf	Markt 2	48465 Schüttorf.
Gemeinde Bad Rothenfelde	Frankfurter Str. 2	49214 Bad Rothenfelde
Stadt Dissen am Teutoburger Wald	Große Str. 33	49201 Dissen
Stadt Melle	Schürenkamp 16	49324 Melle
Gemeinde Bad Essen	Lindenstr. 41/43	49152 Bad Essen
Gemeinde Bohmte	Bremer Str. 4	49163 Bohmte
Landkreis Diepholz	Niedersachsenstr. 2	49356 Diepholz
Gemeinde Altes Amt Lemförde	Bahnhofstr. 10 a	49448 Lemförde
Gemeinde Wagenfeld	Hauptstr. 16	49419 Wagenfeld
Landkreis Nienburg	Kreishaus am Schlossplatz	31582 Nienburg (Weser)
Samtgemeinde Uchte	Balkenkamp 1	31600 Uchte
Gemeinde Stolzenau	Am Markt 4	31592 Stolzenau
Samtgemeinde Landesbergen	Hinter den Höfen 13	31628 Landesbergen
Stadt Rehburg-Loccum	Heidtorstr. 2	31547 Rehburg-Loccum
Landkreis Schaumburg	Jahnstr. 20	31655 Stadthagen
Samtgemeinde Niedernwöhren	Hauptstr. 46	31712 Niedernwöhren
Stadt Bückeburg	Marktplatz 2-4	31675 Bückeburg
Samtgemeinde Eilsen	Bückeburger Str. 4	31707 Bad Eilsen
Stadt Rinteln	Klosterstr. 19	31737 Rinteln
Landkreis Hameln-Pyrmont	Pferdemarkt 1	31785 Hameln
Gemeinde Flecken Aerzen	Kirchplatz 2	31855 Aerzen
Stadt Bad Pyrmont	Rathausstr. 1	31812 Bad Pyrmont
Samtgemeinde Polle	Heinser Str. 11	37647 Polle-Flecken
Landkreis Holzminden	Bürgermeister-Schrader-Str. 24	37603 Holzminden
Samtgemeinde Bevern	Rathaus Angerstr. 13 a	37639 Bevern
Stadt Holzminden	Neue Str. 12	37603 Holzminden
Samtgemeinde Boffzen	Friedrich-Ohm-Str. 21	37691 Boffzen
Landkreis Northeim	Medenheimer Str. 6 – 8	37154 Northeim
Regierungspräsidium Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31.2)	Landgraf-Philipp-Platz 1- 7	35390 Gießen
Lahn-Dill-Kreis	Karl-Kellner-Ring 51	35576 Wetzlar
Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid	Rathausstr. 14	35767 Breitscheid
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen	Waldecker Str. 12	34508 Willingen
Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöltal	Hauptstr. 92	35716 Dietzhöltal
Magistrat der Stadt Haiger	Marktplatz 7	35708 Haiger
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	35043 Marburg
Magistrat der Stadt Biedenkopf	Hainstr. 63	35216 Biedenkopf
Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach	Bachstr. 4 – 14	35236 Breidenbach
Regierungspräsidium Kassel	Steinweg 6	34117 Kassel
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Südring 2	34497 Korbach
Magistrat der Stadt Bad Arolsen	Rauchstr. 2	34443 Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Battenberg	Hauptstr. 58	35088 Battenberg
Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen	Hauptstr. 20	59969 Bromskirchen
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	Am Kahlenberg 1	34519 Diemelsee
Magistrat der Stadt Diemelstadt	Langestr. 6	34474 Diemelstadt
Magistrat der Stadt Frankenberg	Obermarkt 11 – 13	35066 Frankenberg
Magistrat der Stadt Hatzfeld	Im Hain 1	35116 Hatzfeld
Magistrat der Stadt Korbach	Stechbahn 1	34497 Korbach
Magistrat der Stadt Lichtenfels	Aarweg 10	35104 Lichtenfels
Stadt Bad Karlshafen	Hafenplatz 8	34385 Bad Karlshafen
Stadt Trendelburg	Marktplatz 1	34388 Trendelburg
Stadt Liebenau	Kirchplatz 6	34396 Liebenau
Gemeinde Breuna-Wettesingen	Volkmarser Str. 3	34479 Breuna
Stadt Volkmarsen	Steinweg 29	34471 Volkmarsen
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz
Kreis Altenkirchen	Parkstr. 1	57610 Altenkirchen
Verbandsgemeinde Daaden	Bahnhofstr. 4	57567 Daaden
Stadtverwaltung Herdorf	Am Rathaus 1	57562 Herdorf
Verbandsgemeinde Kirchen	Lindenstr. 1	57548 Kirchen
Westerwaldkreis	Peter-Altmeier-Platz 1	56410 Montabaur
Verbandsgemeinde Rennerod	Hauptstr. 55	56477 Rennerod
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen	Rathausstr. 75	57532 Wissen
Verbandsgemeinde Hamm/Sieg	Lindenallee 2	57577 Hamm/Sieg
Kreisverwaltung Ahrweiler	Wilhelmstr. 24-30	53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Stadt Remagen	Bachstr. 2	53424 Remagen
Gemeindeverwaltung Grafschaft	Ahrtalstr. 5	53501 Grafschaft-Ringen
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr	Roßberg 3	53505 Altenahr
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau	Kirchstr. 15	53518 Adenau
Verbandsgemeinde Altenkirchen	Rathausstr. 13	57610 Altenkirchen
Kreisverwaltung Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Str. 9	56564 Neuwied
Verbandsgemeindeverwaltung Asbach	Flammersfelder Str. 1	53567 Asbach
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel	Linzerstr. 4	53572 Unkel
Fachbereich 2		
Planungsgemeinschaft Region Trier	Deworastr. 8	54290 Trier
Eifelkreis Bitburg-Prüm	Trierer Str. 1	54634 Bitburg
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm	Tiergartenstr. 54	54595 Prüm
Kreisverwaltung Vulkaneifel	Mainzer Str. 25	54550 Daun
Verbandsgemeinde Hillesheim	Burgstr. 6	54576 Hillesheim
Verbandsgemeinde Obere Kyll	Rathausplatz 1	54584 Jünkerath
Bauabteilung		

#### **Behörden und Einrichtungen von Nachbarstaaten**

ir. F. van Maarseveen	Postbus 30940, IPC 372	NL-2500 GX Den Haag
Projectmanger Internationaal, Ministerie I&M		
DG Ruimte, Directie Gebieden en projecten		
Provincie Gelderland, B&S MERO / R, mevrouw Rose-Marie Eissen	Postbus 90 90	NL-6800 GX Arnhem
Provincie Limburg, Afdeling RO & Volkshuisvesting, de heer drs. T.F.A. Alsters	Postbus 5700	NL-6202 MA Maastricht
Provincie Overijssel, mr Piet Mossel, Eenheid Ruimte, Wonen en Bereikbaarheid	Postbus 1 00 78	NL-8000 GB Zwolle
Ministere de la Reg. Wallonne	Rue des Brigades d'Irlande 1	B-5100 Namur
DGATLP		
Grenzkommision Ost bei der Benelux-Wirtschaftsunion z.H. Herrn Hans Mooren	Regentschapsstraat/Rue de la Régence 39	B-1000 Brüssel
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Gospertstr. 1	B-4700 Eupen
Vlaamse overheid, Departement Ruimtelijke Ordening, Woonbeleid en Onroerend Erfgoed	Koning Albert II-laan 19 bus 11	B-1210 Brussel

#### **Weitere Beteiligte der Regionalplanung**

##### **Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Kirchen**

Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221 Düsseldorf
----------------------------	-------------------------	------------------

Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.	Uerdinger Str. 58-62	40474 Düsseldorf
Unternehmerverband Handwerk NRW Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221 Düsseldorf
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Friedrich-Ebert-Str. 34-38	40210 Düsseldorf
Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210 Düsseldorf
Deutscher Beamtenbund	Gartenstr. 22	40479 Düsseldorf
Landesbund Nordrhein-Westfalen		
Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW	Brohler Str. 13	50968 Köln
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Landesvertretung NRW	Am Bonnheshof 5, NICHT MEHR NACHGEWIESEN	40474 Düsseldorf
Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NRW	Völklinger Str. 4	40219 Düsseldorf
RWI HAUS		
Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.	Annastr. 67-71	50968 Köln
Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Tannenstr. 2	40476 Düsseldorf
Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie	Düsseldorfer Str. 50	47051 Duisburg
Haus der Baustoffindustrie		
Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V.	Annastr. 67-71	50968 Köln
Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e.V.	Annastr. 67-71	50968 Köln
Industrie- und Handelskammer Düsseldorf	Ernst-Schneider-Platz 1	40212 Düsseldorf
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	Mercatorstr. 22-24	47051 Duisburg
Duisburg – Wesel – Kleve		
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld – Mönchengladbach – Neuss	Nordwall 39	47798 Krefeld
Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103 Wuppertal
Industrie- und Handelskammer Essen – Mülheim an der Ruhr – Oberhausen	Am Waldthausenpark 2	45127 Essen
Industrie- u. Handelskammer Ostwestfalen	Elsa-Brändström-Str. 1 – 3	33602 Bielefeld
Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Königstr. 18-20	59821 Arnsberg
Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum	Ostring 30-32	44787 Bochum
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Märkische Str. 120	44141 Dortmund
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Bahnhofstr. 18	58095 Hagen
Industrie- und Handelskammer Siegen	Koblenzer Str. 121	54072 Siegen
Industrie- und Handelskammer Aachen	Theaterstr. 6-10	52062 Aachen
Industrie- u. Handelskammer Köln	Unter Sachsenhausen 10-26	50667 Köln
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg	Bonner Talweg 17	53113 Bonn
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	Leonardo-da-Vinci-Weg 2	32760 Detmold
Handwerkskammer Aachen	Sandkaulbach 21	52062 Aachen

Handwerkskammer Köln	Heumarkt 12	50667 Köln
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe	Obernstr. 48	33602 Bielefeld
Handwerkskammer Arnberg	Brückenplatz 1	59821 Arnberg
Handwerkskammer Dortmund	Reinoldistr. 7 – 9	44135 Dortmund
Gesamtverband Steinkohle e.V.	Shamrockring 1	44623 Herne
Deutscher Braunkohlen-Industrieverein e. V.	Max-Planck-Str. 37	50858 Köln
AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen	Werksstr. 15	45527 Hattingen
Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU	Brohler Str. 13	50968 Köln
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.	Behrenstr. 29	10117 Berlin
Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstr. 65	40237 Düsseldorf
Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071 Hamm
Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.	Bahnhofstr. 6	56068 Koblenz
Westf. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Hoher Heckenweg 76 – 80	48147 Münster
Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen	Ripshorster Str. 306	46117 Oberhausen
LandesSportBund NRW e.V. Referat 1	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055 Duisburg
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Gereonstr. 18-32	50670 Köln
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Kaiserswerther Str. 199-201	40474 Düsseldorf
Landkreistag NRW	Kavalleriestr. 8	40213 Düsseldorf
Architektenkammer NRW	Zollhof 1	40221 Düsseldorf
Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. Landesgruppe NW	Friedrich-Wilhelm-Str. 1	53113 Bonn
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117 Berlin
Euregio Rhein-Waal	Emmericher Straße 24	47533 Kleve
Euregio	Enscheder Str. 362	48599 Gronau
Euregio rhein-maas-nord	Konrad-Zuse-Ring 6	41179 Mönchengladbach
Geschäftsführung Stichting Euregio Maas-Rhein	Gospertstr. 42	B 4700 Eupen - Belgien
Einzelhandelsverband Nordrhein e.V.	Kaiserstr. 42 a	40479 Düsseldorf
Einzelhandelsverband OWL e.V.	Große-Kurfürsten-Str. 75	33615 Bielefeld
Länderarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW	Kasernenstr. 6	40213 Düsseldorf
Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein e.V.	Am Wehrhahn 69	40211 Düsseldorf
Kreisgruppe Düsseldorf, Neuss, Krefeld und Mönchengladbach	Robert-Schimrigk-Str. 4-6	44141 Dortmund
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	Robert-Schimrigk-Str. 4-6	44141 Dortmund
Heilbäderverband NRW e.V. Saline Bad Sassendorf GmbH	Kaiserstr. 14	59505 Bad Sassendorf
BKK-Landesverband Nordwest	Kronprinzenstr. 6	45128 Essen
IKK Bundesverband	Friedrich-Ebert-Str./Technologiepark	51429 Bergisch-Gladbach
Deutscher Aero-Club	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055 Duisburg
Landesverband Nordrhein-Westfalen	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055 Duisburg
Deutscher Hubschrauber-Verband GmbH	Sablé-Platz 6	31675 Bückeburg
Landesverband Lippe	Schloßstr. 18	32657 Lemgo

Bergische Entwicklungsagentur GmbH	Kölner Straße 8	42651 Solingen
Stadt- und Regionalentwicklung Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	Goltsteinstraße 31	40211 Düsseldorf
Grundbesitzerverband NRW	Oststr.162	40210 Düsseldorf
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	Tersteegenstr. 9	40474 Düsseldorf
Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147 Münster
Evangelisches Büro, Kirchenrat Rolf Krebs	Rathausufer 23	40213 Düsseldorf
Katholisches Büro, Prälat Dr. Martin Hülskamp	Friedrichstr. 80	40217 Düsseldorf

#### **Wasserverbände / Wasserversorgungsunternehmen**

Wupperverband	Untere Lichtenplatzer Strasse 100	42289 Wuppertal
Niersverband	Am Niersverband 10	41747 Viersen
Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers	Hammer Kirchweg 40	41748 Viersen
Schwalmverband	Borner Str. 45a	41379 Brüggen
Isselverband Rathaus	Brünerstr. 9	46499 Hamminkeln
Bergische Trinkwasser-Verbund GmbH	Bromberger Str. 39	42281 Wuppertal
Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475 Kamp-Lintfort
Emschergenossenschaft und Lippeverband	Kronprinzenstr. 24	45128 Essen
Wasserverband Westdeutsche Kanäle	Kronprinzenstr. 24	45128 Essen
Ruhrverband	Kronprinzenstr. 37	45128 Essen
Erftverband	Am Erftverband 6	50126 Bergheim
Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselderger Str. 2	42781 Haan-Gruiten
Netteverband	Hampoel 17	41334 Nettetal
Wasserversorgungsverband Wittenhorst	Handwerkerstr. 1	46499 Hamminkeln
Wasserverband Hochsauerland	Auf'm Brinke 11	59872 Meschede
Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1	49479 Ibbenbüren
Wasserverband Aabach-Talsperre	Bleiwäscher Str. 6	33181 Wünnenberg
Wasserverband Obere Lippe	Königstr. 16	33142 Büren
Wasserverband Oberes Lahnggebiet	Im Lichtenholz 60	35043 Marburg
Abwasserverband Siegen-Mudersbach-Brachbach	Goldammerweg 30	54080 Siegen
Abwasserverband Hellertal	Bahnhofstr. 3	57290 Neunkirchen
Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe	Auf der Großwiese	35216 Biedenkopf
Unterhaltungsverband Funne	Adenauerplatz 2	59379 Selm
Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	Am Handwerkerzentrum 31	52156 Monschau
Zweckverband Südlicher Randkanal; c/o Stadt Hürth	Friedrich-Ebert-Str. 40	50354 Hürth
Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal	Roitzheimer Str. 3-7	53879 Euskirchen
Bergischer TrinkwasserVerbund GmbH, Abteilung 021/2	Bromberger Str. 39-41	42281 Wuppertal
Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Schuerholz 38	42929 Wermelskirchen
Wahnachtalsperrenverband Siegelsknippen	Thomasberg	53721 Siegburg
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	Kaiser-Wilhelm-Platz 1	53721 Siegburg
Wasserbeschaffungsverband	Siebengebirgsstr. 150	53639 Königswinter

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH	Auf der Komm 12	52457 Aldenhoven
Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen	Walramstr. 12	53879 Euskirchen
Verbandswasserwerk Gangelt	Von-Siemens-Str. 4	52511 Geilenkirchen
Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden	Seelenpfad 1	52391 Vettweiß
Wasserleitungszweckverband Gödersheim	Seelenpfad 1	52391 Vettweiß
Wasserbeschaffungsverband Krs.Herford West	Osnabrücker Str. 205	32257 Bünde
Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck	Gasstraße 1	32312 Lübbecke
Wasserbeschaffungsverband "Wiehengebirge"	Lübbecke Straße 211	32429 Minden
Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf	Münsterstr. 16	33775 Versmold
Wasserverband Wasserwerk Begatal	Werrestr. 103	32049 Herford
Wasserverband Am Wiehen	Sonnenbrink 2-6	32584 Löhne
Wasserverband Kreis Herford-West	Heidestr. 119	32120 Hiddenhausen
Abwasserverband Obere Lutter	Niehorster Str. 254	33334 Gütersloh
Werre-Wasserverband	Bügelstr. 2	32052 Herford
Diemelwasserverband	Bahnhofstr. 28	34414 Warburg
Deichverband Untere Sieg	Kölner Str. 176	53844 Troisdorf
c/o Stadtverwaltung Troisdorf		
Deichverband Dormagen / Zons	Uferstrasse 19b	41541 Dormagen
Deichverband Leverkusen	Rotdornweg 10	51379 Leverkusen
Wasserverband Dickopsbach	Rathausstr. 2	53332 Bornheim
Wasserbeschaffungsverband "Am Wiehen"	Gosenstraße 86	32479 Hille
Zweckverband Entsorgungsregion West	Zum Hagelkreuz 24	52249 Eschweiler
Stadtwerke Beverungen	Industriestr. 1	37688 Beverungen
Stadtwerke Bielefeld GmbH	Schildescher Str. 16	33611 Bielefeld
Stadtwerke Detmold GmbH	Am Gelskamp 10	32758 Detmold
Stadtwerke Minden GmbH	Hansastr. 29	32423 Minden
Wasserverband Eifel-Rur	Eisenbahnstr. 5	52353 Düren
Deichverband Bislich-Landesgrenze	Stadtweide 3	46446 Emmerich am Rhein